

der

lichtblick

35. Jahrgang
3/2002

weckt



Inhalt

Blitzlichter	2
Seite Drei	3
Titel	4
Tegel intern	10
Leserbriefe	16
Mittelseite	20
Recht	24
Kultur	28
Adressen	32
libli Förderverein	33
Medien	35
Fundgrube	36
Unglaublich	38
Das Letzte	39

Unser Titelbild

Der lichtblick möchte mit dieser Ausgabe, die in der Justizvollzugsanstalt Tegel schlafenden Hunde wecken. In diesem Fall steht die Metapher für die heilige Kuh der JVA Tegel »ReORG«. Sie ist die Schutzpatronin der Arbeitsverwaltung und dem gleichnamigen Projekt der »Reorganisation des Bereiches Arbeitswesen« in der JVA.

Ein herzlicher Dank geht an Herrn Bühler, der dem lichtblick einige Fotografien für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat. Bedanken möchte sich die Redaktion auch bei der Setzerei und Buchbinderei, ohne deren Hilfe ein Erscheinen des lichtblicks nicht möglich wäre.

In eigener Sache

Archiv und Vertrieb: Wolfgang R.;
Bildbearbeitung, Titelbild, Mittelseite, Seite Drei, Recht, Medien, Anzeigen, Adressen, Layout: Steffen G.;
Druck, Druckplatten, Kreativmanagement: Peter B.;
Tegel intern, Leserbriefe, Fundgrube, Das Letzte: Cemal S.;
Titel, Tegel intern, Kultur, Unglaublich, Das Letzte: Joachim L.;

Seite

4

Macht Arbeit frei?

Das »Projekt ReORG«, Reorganisation des Bereiches Arbeitswesens, entstand als Folge des OE-Prozesses. Der bekanntlich nicht auf den Bereich Arbeitswesen anwendbar war. Die Ergebnisse müssen ihre Tauglichkeit erst noch beweisen.

Tegel intern

Ein Gesetzeshüter mit Stolz geschwelter Brust wirft sich dem Unrecht in der JVA Tegel entgegen. Nach dem Prinzip Null-Toleranz gegen Alle erstickt er jede noch so kleine Flamme der Hoffnung auf einen resozialisierenden Strafvollzug.

Seite 10

Seite

24

Recht

- Bundesverfassungsgericht: Beschl. Zum effektiven Rechtsschutz für Strafgefangene (Einzelunterbringung)
- Bundesverfassungsgericht: Beschl. Zur Datenspeicherung trotz Freispruchs
- Aufklärungspflicht der StVK

Kultur

Das regelmäßige Lesen von Büchern ist in der heutigen Zeit von Internet und Playstation nicht mehr selbstverständlich. Der lichtblick möchte durch seine Buchbesprechungen und Büchertipps den Leser anregen die TV-Klotze abzuschalten und ein gutes Buch zu lesen.

Seite 28

Seite

38

Unglaublich

Mit einem Beitrag über das gesellschaftliche und soziale Desaster hinter deutschen Gefängnismauern. Wie dem lichtblick die Berichterstattung über das Weltereignis 2002 unmöglich gemacht wurde. Und wie Hoffnungslos eine Entlassung sein kann.

Das Letzte

»Hilfe, Hilfe« ist ein akustisches Signal, das auch International verstanden wird. Nicht so in der JVA Tegel, hier kann dieser Notruf durchaus zu Mißverständnissen zwischen Betroffenen und Bediensteten führen. Die Folgen färben sich gelb bis dunkelblau.

Seite 47

Ein Sommerloch?

Der Berliner Vollzug glänzt durch fragwürdige Vollzugsentscheidungen

Hinter deutschen Gefängnismauern spielt sich ein »soziales und gesellschaftliches Desaster« ab, (s. lichtblick S. 38) unter anderem auch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel. Laut »Panorama« (Beitrag am 06.06.02) glänzen die Entscheidungsträger der JVA Tegel durch ihre fragwürdigen Gesetzesauslegungen. Stellt sich die Frage: Wie sollen Gefangene die wegen Normübertretungen inhaftiert wurden, lernen ein Leben in den geltenden Rechtsnormen zu führen, wenn sie tagtäglich mit Regelverstößen der Anstaltsleitung konfrontiert werden? Zumal diese Regelverstöße keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Zur Bildung eines gesellschaftlich opportunen Rechtsbewusstseins trägt diese Praxis nicht bei.

Durch die Digitalisierung der Berliner Medienlandschaft, die laut Pressemitteilungen bis Mitte 2003 abgeschlossen sein soll, erfreuen sich die Tegeler Insassen zukünftig an einer dunklen Röhre. Diese Vision könnte Wirklichkeit werden, wenn die örtlichen Entscheidungsträger bis Mitte 2003 keine adäquate Lösung gefunden haben. Bei den Beratungen der leitenden Anstaltsmitarbeiter wird eine Sat-Anlage für die JVA Tegel favorisiert. Das Problem der Anstalt ist dabei die

Frage der Kosten. Durch die Katastrophale Haushaltslage darf die Sat-Anlage oder eine etwaige andere Lösung keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Der angebliche Wohngruppenvollzug in den Teilanstalten (TA) V und VI verkommt mehr und mehr zum Possenspiel. Die wenigen Vorzüge die die Insassen darin genießen dürfen, werden still und leise dem heiligen ReORG geopfert. So zum Beispiel verschwand zeitgleich mit Einführung der neuen Arbeitszeiten die Mittagsfreistunde in der TA V. In der TA VI ist diese Mittagsfreistunde schon bedeutend früher verloren gegangen. Ohne Begründung und ohne vorherige Ankündigung wurden diese Einschränkungen durchgesetzt. Welche Gründe die Entscheidungsträger dazu bewegen haben die Mittagsfreistunde zu steichen, es ist ein Schritt in die falsche Richtung.

Wer einen in Not geratenen Menschen keine Hilfe leistet, kann wegen Unterlassung dafür zur Verantwortung gezogen werden. Wie ein Teil der Bediensteten der TA III auf Hilfersuchen von Betroffenen reagiert spricht für die Würde der Gefangenen innerhalb der Mauern Bände. Auf Seite 39 dieser Ausgabe wird ein Fall geschildert, wie auf berechnete Hilfe-Rufe eines Inhaftierten von Amtsseite gehandelt wurde. Das Verhalten der Bediensteten, wie in diesem Artikel beschrieben, stellt nicht den Regelfall dar aber auch keinen Ausnahmefall. Es spricht für das fehlende Mitgefühl gegenüber einem notleidenden Menschen, dass solche Überreaktionen möglich macht. Ob der Betroffene nun ein verurteilter Straftäter oder ein »unbescholtener« Bürger ist spielt dabei keine Rolle. »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.« (Art. 1 GG) Das gilt auch für Menschen hinter Gittern.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (†), Birgitta Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Grosser, Joachim Leipski, Wolfgang Rybinski, Cemal Seis; Ehrenamtlich: Oliver Kulik

Verantw. Redakteur:

Steffen Grosser (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(030) 438 3530

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft,
Kto.Nr.: 32 413 01, BLZ: 100 205 00
Berliner Bank AG,
Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Unterstützung erfährt der lichtblick durch den lichtblick Förderverein e.V., c/o sbh: Bundesallee 42, 10 715 Berlin, Tel.: 030 / 86 47 13-0 und 030 / 568 23 661 oder 0170 / 987 76 03; Fax: 030 / 86 47 13-49; e-mail: kusterka@sbh-berlin.de

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Das Druck-Erzeugnis bleibt Eigentum des Absenders, bis es dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen.

Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabnahme« keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Macht Arbeit frei?

Die heilige Kuh der JVA Tegel heißt ReORG – Schutzpatronin der Arbeitsverwaltung



Bei ReORG's daheim

ten aus anderen Anstalten, folgen.

Es stellt sicher ein Phänomen dar, dass oftmals gerade die Gefangenen nahezu versessen auf Arbeit während ihrer Haftzeit sind und größtenteils überraschende Leistungsbereitschaft zeigen, die in der freien Wildbahn nicht auf die Idee kämen, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Ungeachtet der Tatsache, dass für viel zu viele Gefangene viel zu wenig Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden, erscheint die Konsequenz hieraus denkbar einfach. Wenn Arbeits-, Ausbildungs- und Lernmöglichkeiten in ein umfassendes - aber leider nicht vorhandenes - Behandlungskonzept für jeden Gefangenen eingebunden würden, entstünden zwangsläufig ernsthaftere Alternativen für jeden

einzelnen. Ebenso zwangsläufig würden mittelfristig Rückfallquoten deutlich sinken, was durch entsprechende Modelle und Studien, vorwiegend aus dem Ausland, längst nachgewiesen wurde. Die Gretchenfrage lautet: Ist das überhaupt erwünscht? Was sind entsprechende Lippenbekenntnisse wert?

1995 wurde in der JVA Tegel der OE-Prozess auf den Weg gebracht (der lichtblick berichtete bereits 1998 in einer Titelgeschichte). Damals wurde ein externer Berater verpflichtet, der dem Projekt mit all seiner Kompetenz Profil verleihen sollte. Dass es sich bei diesem Berater um einen gelernten Psychologen und Juristen handelte, der bis Anfang der 80er Jahre als Leiter der Drogenabteilung in der JVA Tegel tätig war, sorgte bereits damals für einen schalen Beigeschmack. Jedenfalls ergab sich, quasi als logische Konsequenz, aus dem OE-Prozess das »Projekt ReORG«, die Reorganisation des Bereiches Arbeitswesen in der JVA Tegel, da

die Ergebnisse des OE-Prozesses nicht auf den Bereich Arbeitswesen anwendbar waren. Auch für dieses Projekt konnte, nach entsprechender Ausschreibung, ein externer Berater verpflichtet werden. Von der JVA Tegel vorgestellt:

Unser Projektberater Dr. Achim Kindler

Herr Kindler ist Berater bei der Fa. IMAKA Institut für Management GmbH. Er ist 42 Jahre alt, verheiratet, hat zwei kleine Kinder und wohnt in Tübingen.

Seine Ausbildung absolvierte er bei mittelständischen Unternehmen der Textilbranche, an die sich ein Studium der Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre) anschloss.

Seit über zehn Jahren ist Herr Kindler als Industrie- und Diplomkaufmann in der öffentlichen Verwaltung als Berater tätig. Seine Beratungsschwerpunkte und Projekterfahrungen decken sich mit den gegebenen Projektschwerpunkten (Projektmanagement, Verwaltungsreform, Reorganisation, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten- Leistungsberechnung).

In seiner knappen Freizeit ist er leidenschaftlicher Motorradfahrer.

Auf entsprechende Anfrage hin erhielt der lichtblick von der Anstaltsleitung »... nunmehr abschließend eine Unterlage zum ReORG-Projekt«, datierend auf den 24.05.2002, also brandaktuell gewissermaßen. Hierin wird in neun Einzelpunkten folgendes ausgeführt:

Projektziele: In dem am 30.10.2000 begonnenen Projekt ReORG, das am 01.01.2002 in einen Probelauf übergegangen ist, sollten die Verfahrensabläufe in den Arbeits- und

Von allen möglichen, vorstellbaren, theoretischen und meist nicht praktizierten Maßnahmen zur Resozialisierung von Strafgefangenen gilt die der Arbeit als die wohl wichtigste. Wie ist es aber bestellt um die Arbeitsmöglichkeiten in Deutschlands Strafanstalten und um die Motivation ihrer Insassen? Welche gesetzlichen Regelungen bestehen für die Gefangenen und (vor allem) für die Vollzugsanstalten? In welcher Weise bietet eine konsequente Anwendung bestehender Vorschriften eine tatsächliche Chance für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft nach ihrer Haftentlassung?

Wie bereits in der letzten Ausgabe angekündigt, wird sich der lichtblick in dieser Ausgabe dem Thema ausführlicher widmen. In der Hoffnung auf einige Resonanz sollen weitere Veröffentlichungen, nach Möglichkeit mit entsprechenden Erfahrungsberich-

Ausbildungsbetrieben unter betriebswirtschaftlichen, vor allem unternehmerischen Gesichtspunkten, aber auch im Blickwinkel der einzelnen Module der Berliner Verwaltungsreform betrachtet werden; ferner die Schnittstellen zu externen Märkten und Kunden sowie die internen Schnittstellen, nämlich zu den Teilanstalten und anderen Bereichen der Anstalt. Ziel des Projektes ReORG waren somit vorrangig: die Schaffung wirtschaftlicher Strukturen in den Betrieben. Als Folge daraus, die Erzielung von Mehreinnahmen beispielsweise durch Marketingmaßnahmen, die Erhöhung der Anzahl der Aufträge von Bediensteten der Justiz und von weiteren externen zahlenden Kunden, die Anpassung und Veränderung der Produktpalette; die Schaffung von mehr Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Gefangene, auch als Resultat aus zusätzlichen Aufträgen.

Neuorganisation des Bereichs Arbeitswesen: Eine Konsequenz aus der Bestandsaufnahme vom November 2000 war die Schaffung einer neuen Organisationsstruktur für das Arbeitswesen. (...) Für eine betriebswirtschaftliche Führung und marktorientierte Weiterentwicklung des Bereichs Arbeitswesen ist seit dem 02.05.02 ein Geschäftsführer eingesetzt. Die Erweiterung der Kompetenzen der Betriebsleiter wurde dadurch realisiert, dass ihnen die bisher in der traditionellen Arbeitsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben wie Auftragsbeschaffung, Festlegung der Auftragsreihenfolge, Kalkulation, Angebotserstellung, Vertrieb und Beschaffung übertragen wurden. Dies bedeutet für die Betriebsleiter und deren Mitarbeiter u.a. die Wahrnehmung vertrieblicher Aufgaben, Neugewinnung von Kunden und Aufträgen, Pflege der Kundenkontakte, Entwicklung neuer Vertriebswege und Werbemaßnahmen.

Bekanntheitsgrad der Arbeitsbetriebe / Kooperationsansätze: Die Anstaltsbetriebe der JVA Tegel verfügen - trotz vollzugsbedingt einschränkender Rahmenbedingungen - über ein attraktives, umfangreiches und noch ausbaubares Produkt- und Leistungsspektrum. (...) Um dieses Potential zur vollen Entfaltung zu bringen, ist es erforderlich, dass die Produkte und Leistungen auch

entsprechend bekannt gemacht werden. Die hierfür notwendigen, wesentlichen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Projektes ReORG schon umgesetzt bzw. eingeleitet. Zu nennen sind hier Prospekte und Preislisten, einheitliches ansprechendes Layout / Erscheinungsbild, einheitliche Betriebsbezeichnungen, ein Logo für alle Arbeitsbetriebe und die Schaffung und Einrichtung von repräsentativen Ausstellungsräumen vor der Anstaltsmauer.

Beschäftigungssituation der Gefangenen: Die Gefangenenarbeit wird vom Gesetzgeber als »zentrales Resozialisierungsmittel« betrachtet (BVerfG in NJW 98, 3337). Gesetzlich vorgegebenes Ziel der Beschäftigung von Gefangenen im Justizvollzug ist die Vermittlung, Erhaltung und Förderung der Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung (§ 37 Abs. 1 StVollzG). Die Vollzugsbehörden sind aufgerufen, Gefangenen möglichst wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen (§ 37 Abs. 2 StVollzG) und die Arbeitsbetriebe den Verhältnissen der freien Wirtschaft anzugleichen (§ 149 Abs. 2 StVollzG). Die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben gestaltet sich oft schwierig. Der Verpflichtung der Gefangenen zur Arbeit steht - wie in vielen Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland - kein entsprechendes Ausbildungs- und Arbeitsangebot für Gefangene gegenüber. So lag die Beschäftigungsquote im Jahre 2001 - nicht anders als in den Jahren zuvor - durchschnittlich nur bei etwa 60%. Hier besteht also weiterhin akuter Handlungsbedarf.

Arbeitsplatzkatalog: Im Projektverlauf wurde festgestellt, dass der Arbeitsplatzkatalog der JVA Tegel nicht den tatsächlich vorhandenen Arbeits- und Ausbildungsplätzen entspricht. (...) Die Soll-Arbeits- und Ausbildungsplätze werden derzeit durch die Arbeitsberater/-vermittler auf der Basis einer Vollaustattung der Arbeits- und Ausbildungsbetriebe ermittelt. (...)

Vollzuglicher Arbeitsberater / -vermittler: (...) Bereits zum 01.02.2002 wurden zwei Mitarbeiter/-innen der JVA Tegel als Arbeitsberater/-vermittler eingesetzt, deren Aufgaben darin bestehen, die Gefangenen vor Ort in den Teilanstalten über das Arbeits- und Ausbil-

dungsplatzangebot zu informieren, sie zu beraten und in geeignete Arbeits- und Ausbildungsplätze zu vermitteln. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die persönliche Ansprache der Gefangenen. Dies soll in enger Kooperation mit den Betriebsleitern, den Gruppenleitern, den Gruppenbetreuern und den Vollzugsdienstleitern geschehen. Ein im Projekt entwickelter Erhebungsbogen zur Ermittlung der Qualifikation der Gefangenen wird die Arbeitsberater/-vermittler in ihren Bemühungen unterstützen.

Arbeitszeit der Gefangenen und Attraktivität einer Beschäftigung in den Arbeits- und Ausbildungsbetrieben: Wie in anderen Justizvollzugsanstalten auch, ist die Wertigkeit der Gefangenenarbeit gegenüber anderen Belangen des Vollzuges noch immer nicht gleichrangig, sodass Arbeitsbelange häufig hinter anderen Vollzugsbelangen zurückstehen müssen. Arbeitsunterbrechungen und das Auftreten von Fehlzeiten z.B. durch Betriebsschließungen bei personellen Engpässen, Zugriff anderer Fachdienste auf die arbeitenden Gefangenen, Besuchsabwicklung sowie Arztbesuche werden oft als unabänderliche Beeinträchtigung in Kauf genommen. Die wöchentliche Soll-Arbeitszeit liegt derzeit bei 34,75 Stunden. Sie wird durch eine Vielzahl von bereits genannten Abwesenheiten und Arbeitsunterbrechungen erheblich reduziert. Da die Abwesenheit der Gefangenen zum Teil bei 25 % bis 33,3 % liegt, beträgt die reale Arbeitszeit im Regelfall nur ca. 23 bis 26 Stunden. In Verbindung mit einer niedrigen Qualifikation und einer zum Teil eingeschränkten Arbeitsmotivation ergibt sich somit eine niedrige Arbeitsproduktivität (mengenmäßige Arbeitsleistung). Um die betriebswirtschaftliche und einnahmeorientierte Ausrichtung der Betriebe zu unterstützen, wird sich die Anstalt dieses Themas in enger Kooperation zwischen den Betrieben und den Teilanstalten annehmen. Gleichzeitig ist dabei die Attraktivität der Beschäftigung in den Arbeits- und Ausbildungsbetrieben für die dort tätigen Gefangenen zu erhöhen. Es geht nicht an, dass Gefangene, die in den Arbeits- und Ausbildungsbetrieben beschäftigt sind, im Vergleich zu anderweitig eingesetzten

Meister B.



Gefangenen (Hausarbeiter) konkrete Nachteile in den Teilanstalten und im täglichen Ablauf (z.B. Wartezeiten

beim Telefonieren oder schon abgekühltes und unvollständiges Mittagessen) erleiden müssen. Bei der Prüfung und Änderung der gegebenen Abläufe wird versucht werden, diese Nachteile zu beseitigen. Die Rahmenbedingungen sollen dabei möglichst so gestaltet werden, dass die Arbeitsplätze in den Arbeits- und Ausbildungsbetrieben die in jeder Hinsicht attraktivsten Arbeitsplätze innerhalb der JVA Tegel sind.

Besondere Problemfelder: *Als besondere Problemfelder haben sich im Projekt die Themenfelder der IT-Vernetzung des Bereichs Arbeitswesen sowie die Arbeitszeit der Gefangenen und die Attraktivität einer Beschäftigung in den Arbeits- und Ausbildungsbetrieben herausgestellt.*

Ausblick: *Das Projekt ReORG hat die wesentlichen Grundlagen für eine neue betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Bereichs Arbeitswesen unter den besonderen Rahmenbedingungen einer Justizvollzugsanstalt geschaffen und ist somit als eine Investition in die Zukunft zu verstehen, die künftig die Schaffung von mehr Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Folge einer Steigerung der Auftragslage bewirken wird.*

Soweit also die abschließende Unterlage der Anstaltsleitung zum Projekt ReORG.

Doch was geschah zuvor?

Seit dem 09.02.2001 wurde das Projekt in mehreren Veröffentlichungen (reorg aktuell) der Öffentlichkeit vorgestellt. Demnach, berichtet unter der Headline »Was bisher geschah«, wurde »ein langer Weg mit Problemanalysen, vielen Workshops, Zielfindungen, Bildung von Leitideen, Klärung von Aufgaben und Zuständigkeiten, Entwicklung von Erfolgskriterien und Abschluss von Zielvereinbarungen unseres Prozesses besprochen«. Super Ingo, da wurde ja in der ersten Zeit eine ganze Menge geschafft.

Gemäß eines anstandsinternen Protokolls wurde »mit Beginn des Jahres 2002« ein Probelauf gestartet. Hierbei »soll den Arbeitsbetrieben der Anstalt bei Erhalt der Arbeitsplätze ein betriebswirtschaftlich orientiertes Agieren ermöglicht werden. Die zukünftige betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Betriebe machte auch Veränderungen in der Organisationsstruktur des Arbeitswesens notwendig. Die logische Konsequenz war auch die Entscheidung, möglichst einen Betriebswirt als Geschäftsführer einzusetzen. Dieser wird zurzeit im Rahmen einer Stellenausschreibung in regionalen und überregionalen Zeitungen sowie auch im Amtsblatt gesucht« - und er wurde gefunden.

Am 02.05.2002 wurde ein Betriebswirt, Herr Fehlau, als Geschäftsführer der Abteilung Arbeitswesen in Amt und Würden eingeführt. Am 03.06.02 besuchte Herr Fehlau die Redaktionsräume des lichtblick und

stand zu einem ausführlichen Interview zur Verfügung. Zusammenfassend erklärte er, dass er erstmals in der öffentlichen Verwaltung arbeite und zuvor in der freien Wirtschaft u.a. als verantwortlicher Geschäftsführer in einem größeren Betrieb (1200 Mitarbeiter) tätig war. Ausschlaggebend für seine Bewerbung im öffentlichen Dienst war der Wille, positive Veränderungen in einem antiquierten System auf den Weg zu bringen. Gute Voraussetzungen glaubt er zu erkennen, da der Wille, einen Geschäftsführer aus der freien Wirtschaft zu engagieren, die Erkenntnis voraussetzt, dass der bislang beschrittene Weg in eine Sackgasse geführt hat. Seinen Auftrag definiert er so: 1. Schaffung von mehr Arbeitsplätzen für die Gefangenen und 2. Aufbau von betriebswirtschaftlichen Strukturen.

Einen Unterschied zwischen öffentlicher Verwaltung und freier Wirtschaft hat Herr Fehlau bereits ausma-

Anzeige

... und wohin nach dem Knast?

Universal Stiftung

Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
Übergangshaus (ÜH)
Betreute Wohngruppen (BWG)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bergstraße 15
12169 Berlin
Tel. 7 92 10 65

Cauliusstraße 9-11
13587 Berlin
Tel. 3 36 85 50

Belowstraße 14-16
13403 Berlin
Tel. 4 12 40 94

Sterndamm 84
12487 Berlin
Tel. 63 22 38 90

Wir unterstützen u.a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. In der JVA Tegel stellt Ihnen Herr Tomaschek (Tel. 4 12 40 94) jeden zweiten Donnerstag im Monat unsere Wohnangebote persönlich vor. Bei Interesse schreiben Sie bitte einen Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II- Kennwort: »Wohnen bei der Universal - Stiftung«. Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im Gruppen- und Beratungszentrum (Frau Boutorabi, Tel.: 90 14 - 51 87). Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Sie und Ihre Angehörigen zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung.

chen können: »Es gibt Tage, an denen ich feststelle, dass wir uns zu viel mit uns selbst beschäftigen. Es geht alles etwas langsamer«. Ein weiterer Punkt, der ihm wichtig erscheint, ist der, dass Zusatz- und Mehreinnahmen, die in Tegel erwirtschaftet werden, auch der JVA zu Gute kommen. In der bisherigen Praxis wurden sämtliche Gelder in der Senatsverwaltung verwaltet, verteilt und verwurstelt. Sich hier Gehör zu verschaffen, wird nicht die einzige Schwierigkeit sein, mit der der neue Geschäftsführer sich künftig wird herumschlagen müssen. Um Erfolg zu haben, werden die Werkmeister der einzelnen Betriebe zu seinen wichtigsten Gesprächspartnern gehören. Dass viele von denen die neuen Entwicklungen und Vorgaben äußerst skeptisch beurteilen, hält Herr Fehlau für verständlich: »Es wurden in der Vergangenheit sicher oft Vorgaben erstellt, die nach kürzester Zeit wieder geändert

oder rückgängig gemacht wurden. Die Werkmeister haben sich dann oft mit großem Einsatz engagiert, nur um festzustellen, dass wieder einmal alles umsonst war«. Auf die »fachlich sicher sehr kompetenten« Meister werden aber auch jetzt zahlreiche Lehrstunden zukommen. Seminare und Schulungen für ein besseres betriebswirtschaftliches Verständnis sind in Planung. »Wir müssen unsere Stärken und Schwächen erkennen«, erklärt der neue starke Mann des Arbeitswesens. Die Produktionen von hochwertigen Einzelanfertigungen und kleinen Serien sollen anlaufen - »Kundenwünsche müssen berücksichtigt werden, wir müssen da einfach flexibler werden« - und für eine entsprechende Präsentation wird auch schon gesorgt. In unmittelbarer Nähe der Anstalt wird eine frühere Beamtenwohnung zum Ausstellungsraum umgebaut.

Dass unrentable Betriebe mittelfristig keine Chance haben werden, kann auch zu Betriebsschließungen und/oder -zusammenlegungen führen. »Parallel dazu müssen aber natürlich

alternativ mindestens gleichviele neue Arbeitsplätze geschaffen werden«. Die Aquis von Fremdfirmen und die Suche nach Investoren wird daher eine besondere Aufgabe für Herrn Fehlau darstellen.

Die im Zusammenhang mit reorg aktuell aufgelegten Einzelprospekte der Anstaltsbetriebe werden eingestampft. Ein neuer Prospekt, in dem die Produktions- und Verwaltungsdaten einheitlich dargestellt werden, ist in Arbeit. Auch im Bereich der Werbung will Herr Fehlau neue Wege beschreiten. »Aufträge aus der öffentlichen Verwaltung bringen nicht die gewünschten betriebswirtschaftlichen Ergebnisse«, also denkt er über »Tage der offenen Tür« für potentielle Kunden genauso nach wie über Anzeigen zum Beispiel in Stadtteilzeitungen. »Damit kann gerechnet werden«. Dass das ortsansässige Kleingewerbe dann wohl wieder auf die Barrikaden gehen wird, stört ihn wenig. »Jeder Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet, also muss der Gesetzgeber auch die Voraussetzungen dafür schaffen. Wenn diverse Voraussetzungen (kein Lohndumping, etc.) erfüllt werden, kann man eigentlich nicht angegriffen werden.«

Zur Frage der neuen Arbeitszeitregelung konnte Herr Fehlau noch keine Angaben machen, da hier noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde. Anders sieht es allerdings bei der Vergabe der Arbeitsplätze aus. So wie bisher soll es keinesfalls weiterlaufen. »Kungeleien und Mauseheien wird es bei mir nicht geben! Im Vordergrund steht ausschließlich die sach- und nicht personenbezogene Entscheidung«. So werden sich die Gefangenen (hoffentlich!) von der bislang gängigen Praxis verabschieden können, dass bevorzugt diejenigen einen Arbeitsplatz erhalten, die über irgendwelche Beziehungen verfügen, also »Karl kennt Franz und Franz hat einen guten Draht zu seinem Meister« sollte damit wohl der Vergangenheit angehören.

Insgesamt scheint mit Herrn Fehlau wirklich ein frischer Wind in die verstaubten Tegeler Amtsstuben zu wehen. Die Redaktionsgemeinschaft des licht-

blick wünscht ihm jedenfalls viel Glück, er wird es gebrauchen können. Die Bärchenträger haben schon viele zur Verzweiflung getrieben.

Zu reorg aktuell hielt sich der neue Geschäftsführer AW zurück, »Das Projekt ist ja so gut wie abgeschlossen«. Es ehrt ihn, dass er die dafür Verantwortlichen nicht öffentlich bloßstellt, außerdem bliebe für die Redakteure des lichtblick ja dann kaum noch etwas übrig. Deshalb zurück zum heiligen Reorg: »Zur Vermeidung der bisher bestehenden Diskrepanz zwischen Anzahl der besetzten Arbeitsplätze und der Vielzahl von unbeschäftigten Gefangenen soll zukünftig ein Arbeitsberater tätig werden, dessen Aufgabe es zukünftig sein wird, in den Teilanstalten eine aktive Arbeitsvermittlung zu betreiben«. Der Gefangene hört gerne, was da kommen soll, und wie vorstehend berichtet, wurden ja zum 01.02.2002 zwei Arbeitsberater/-vermittler eingesetzt. Diese, Frau Wilde-Krause und Herr Kuley, sollten von einem Redakteur interviewt werden. Anders als Herr Fehlau erklärte jedoch Herr Kuley bei einer telefonischen Kontaktaufnahme, er sei dermaßen beschäftigt, dass an ein persönliches Gespräch nicht zu denken sei. Also hat der lichtblick seine Fragen schriftlich auf den Weg gebracht:

1. Wie kommt der Kontakt zwischen Ihnen und den Gefangenen zustande?
2. Gibt es regelmäßige Sprechstunden in den einzelnen Teilanstalten?
3. Wie wurden die Gefangenen bislang auf Ihre Tätigkeit aufmerksam gemacht?
4. Welches Fazit können Sie in Ihrem Bereich des Projektes ReORG heute, kurz vor dem Ende des Probelaufes, ziehen?
5. Wie viele Gefangene konnten aufgrund Ihrer Tätigkeit bislang in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden?

Wir danken für das Gespräch. Bis zum Redaktionsschluss am 15.06.2002 lag jedenfalls keine Antwort vor.

Zurück zu ReORG aktuell: »Grundsätzlich besteht allerdings auch weiterhin die Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Orientierung der





Anstaltsbetriebe in Bezug auf die erforderliche Behandlungsarbeit der Gefangenen. Da fragen sich natürlich die meisten Gefangenen, was für eine Behandlungsarbeit denn hier wohl gemeint ist, nachdem in den letzten Jahren die Rückschritte hin zum Verwahrvollzug immer deutlicher hervorgetreten sind. Aber das ist ja ein anderes Thema. (siehe Bericht zur Panoramasendung »Ohne Vorbereitung entlassen« vom 06.06.02).

Gegen Ende des Jahres 2000 schien es allerdings ernst zu werden. Es wurden »zahlreiche Schwerpunkte und Sofortmaßnahmen konkretisiert und festgelegt«. (»Mit Volldampf in die Phase 2«) 16 Punkte als Aufgabenstellung zur weiteren Bearbeitung: »Klärung der Projektorganisation (einschl. Klarstellung der Projektziele); Bearbeitung des Fragen-/Themenspeichers; Klärung von Grundsatzfragen (z.B. Zielkonflikt zwischen Beschäftigungs-/Wirtschaftlichkeitsziel); Entwicklung eines Organisationsmodells für den Werkdienst; Prüfung von Möglichkeiten der Haushaltsflexibilisierung (einschl. Modell für die Verwendung/Verteilung von Zusatz-/Mehreinnahmen); Entwicklung/Ausarbeitung einer Handlungsanleitung für Führungskräfte; Prüfung von Möglichkeiten, die Vertretungsproblematik bei Abwesenheit von Kollegen zu »entschärfen«; Klärung der Umsetzung von Zielvereinbarungen, Mitarbeiter-/Vorgesetztengespräche bis auf Betriebsleiterenebene; Prüfung der Wirtschaftlichkeit aller Betriebe; Klärung/Einführung eines einheitlichen Kalkulationsschemas; Prüfung/Vervollständigung des Auftragswesens; Klärung des betrieblichen Angebots-/Leistungsspektrums; Überarbeitung/Fertigstellung des Prospektes; Überprüfung/Vereinheitlichung aller betrieblichen Bezeichnungen; Entwicklung/Ausarbeitung eines Betriebskonzeptes; Überprüfung der kurzfristigen Finanzierbarkeit der Fax-Vollausstattung aller Betriebe.«

Der Laie staunt, der Fachmann wundert sich und die JVA Tegel informierte

weiter die Öffentlichkeit. So mit der Ausgabe 2 von reorg aktuell vom 12.03.2001. Nicht ohne Stolz wurde über »Erste Ergebnisse im Projekt« berichtet: »Die von Dr. Kindler aus den Interviews mit den Betriebsleitern hergeleiteten Maßnahmen wurden als »Sofortmaßnahmen« bezeichnet. Nun ist »sofort« ein Begriff, der erwarten lässt, das schnell sichtbare und spürbare Ergebnisse vorliegen«. Wohl wahr! Die Ergebnisse werden sodann auch im Einzelnen erläutert: »Seit dem 01.02.2001 steht den Betrieben in diesem Rahmen ein Budget zur Verfügung, mit dem sie eigenverantwortlich die Beschaffung von Rohstoffen veranlassen können. Sicher, nicht alle Mittel sind hier bereitgestellt worden, sondern ca. 50% der in den letzten 2 Jahren verbrauchten Materialkosten ...«. Hierzu ein Werkmeister, der aus verständlichen Gründen namentlich nicht in Erscheinung treten will:

Frage: Wie hat sich das Projekt ReORG denn während des Probelaufes entwickelt? Können Sie eine positive Zwischenbilanz ziehen?

Antwort: Das kann ich so nicht sagen. Eigentlich möchte ich da gar nichts mehr

zu sagen, das regt mich alles viel zu sehr auf.

Als nächstes Ergebnis »Die Vereinheitlichung der Betriebsbezeichnungen, um für Kunden klare und verbindliche Kriterien zu schaffen. Dabei sollen die Bezeichnungen deutlich vergleichbar mit den Gewerbebetrieben der Wirtschaft sein«. Der aufmerksame Leser von reorg aktuell erfährt sodann die alten und neuen Betriebsbezeichnungen. (siehe Tabelle unten)

»Ferner ist die Maßnahme »Entschärfung der Vertretungsproblematik« bereits positiv entschieden und wird umgesetzt. Zwei Mitarbeiter des Werkaufsichtsdienstes sind zur Verfügung gestellt worden, die zum Einsatz kommen, wenn Aquirierungs- oder Vertriebsstermine von Betriebsleitern wahrzunehmen sind«. Und letztlich: »Auch die Faxvollausstattung der Betriebe ist auf den Weg gebracht. Sofort bedeutet hier jedoch, die technischen Voraussetzungen zu schaffen und die notwendige Anzahl der Geräte bereitzustellen.«

Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit hat also hier als Erfolg verkauft, dass

Betrieb (alt)	Betrieb (neu)
BTW	Werkstatt (BTW)
Beschäftigungstherapeutische	Schlosserei
B+V Metall	CNC Drehen-, Fräsen - Blechbearbeitung
Bäckerei/Lehrbäckerei	Bäckerei - Konditorei
Bau/Lehrbauhof	Bauhof
Buchbinderei	Buchbinderei
Gärtnerei	Gärtnerei
Glaseri	Glaseri
Kfz-Betrieb	Kfz-Betrieb
Küche	Küche
Malerei	Malerei
Polsterei	Polsterei
Schneiderei	Schneiderei
Schuhmacherei	Schuhmacherei
Setzerei/Druckerei	Druckerei
Tischlerei	
Unternehmer I und Unternehmer II	Sortier- und Montagebetrieb
A-Kommando und B-Kommando	Versorgungs- und Transport-
port-	betrieb

von 16 Maßnahmen 4 »positiv entschieden« oder »auf den Weg gebracht« wurden. Eine wahrhaft großartige Leistung, und das in der Kürze der Zeit! In der freien Wirtschaft würde ein derartiges Statement wohl zur fristlosen Kündigung führen, aber gottlob müssen sich Staatsdiener und ihre externen Berater über derart Belangloses keine Gedanken machen. Rein optisch wurde reorg

aktuell mit einigen Anzeigen von Anstaltsbetrieben - SoS, meine Schuhe



Reorg-aktuell ist einschläfernd

haben ein Loch - und diversen klugen Sprüchen - *Tu zuerst das Notwendige, dann das Mögliche, und plötzlich schaffst Du das Unmögliche* - aufgepeppt, was als weiteres Indiz für die Notwendigkeit professioneller Öffentlichkeitsarbeit zu werten ist. Herzlichen Glückwunsch!

Zwei weitere Ausgaben folgten im April/Mai und im Juni/Juli 2001, mit deren Inhalt der lichtblick seine Leser nun nicht weiter langweilen will. Seit Mitte 2001 ist jedenfalls keine weitere Ausgabe von reorg aktuell mehr erschienen. Gab es da etwa nichts Aktuelles mehr zu berichten? Die Anstrengungen für dieses Mammutprojekt wurden allerdings kontinuierlich weitergeführt. Nur weitere Veröffentlichungen mussten, aus Gründen, die dem lichtblick nicht offenbart wurden, hinten anstehen. Die

Anzeige

Berlins schwuler Infoladen



Bülowstr. 106; 10783 Berlin

- Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:
- Regelmäßige Besuche
 - Information zu HIV und AIDS
 - Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
 - Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

vorherigen Vermerke im Impressum - »Erscheint monatlich« - sollte man - wie die gesamten Veröffentlichungen an sich - nicht all zu ernst nehmen. Laut freundlicher Auskunft des Verantwortlichen, Herrn Becker, ist jedoch die Ausgabe 5, nach inzwischen fast einjähriger Pause, in Arbeit. Sie wird mit Spannung erwartet.

Ungeachtet aller Kritik, muss natürlich der Versuch, die unhaltbare Situation im Bereich Arbeitswesen zu verändern, positiv bewertet werden. Und hierbei stehen den Verantwortlichen noch große Aufgaben bevor. Alleine aus der abschließenden Unterlage zum Projekt ReORG ergeben sich allerdings mehr Fragen als Antworten, über reorg aktuell soll von nun an der Mantel des Schweigens gedeckt werden. Wie sollen zum Beispiel die Rahmenbedingungen aussehen, dass »die Arbeitsplätze in den Arbeits- und Ausbildungsbetrieben die in jeder Hinsicht attraktivsten Arbeitsplätze innerhalb der JVA Tegel sind«? Allein die Tatsache, dass die Arbeiter und Azubis in den Betrieben in aller Regel etwas besser verdienen als zum Beispiel die Hausarbeiter, macht die erkannten Nachteile bei weitem nicht wett. Dass bereits in der Formulierung »ein deutlicher Hinweis auf anstehende Veränderungen« steckt, wie der Sonderbeauftragte der Anstaltsleitung, Herr Blank, dem lichtblick erklärte, trifft wohl nicht nur bei den Redaktionsmitgliedern auf Unverständnis. Welche Konsequenz hat die festgestellte Diskrepanz zwischen Soll- und realer Arbeitszeit der Gefangenen? Wäre es nicht logisch, da die Gefangenen nach Zeitfaktor entlohnt werden und bei Nichtanwesenheit auch einen entsprechenden Verdienstausschlag haben, dass die Abwesenheitszeiten von 25 bis 33,3 % dadurch ausgeglichen werden, entsprechend 25 bis 33,3 % mehr Gefangene in den Betrieben einzusetzen, um so die »niedrigere Arbeitsproduktivität (mengenmäßige Arbeitsleistung)« aus-

zugleichen? Auch wenn nach entsprechenden Beteuerungen »dem bereits Rechnung getragen wird«, so erscheint es doch zweifelhaft, dass die »maximalen Arbeitsplatzzahlen« in den Betrieben auch wirklich ausgeschöpft werden.

Bei der Bewertung aller Umstände, muss natürlich die Feststellung getroffen werden, dass es um die Arbeitsmöglichkeiten in Tegel nicht gut bestellt ist. Die Anstrengungen der Entscheidungsträger, diesen Mißstand zu beheben, sind er kennbar, stecken jedoch gerade mal in der Anfangsphase. Schnelle Abhilfe wird wohl kaum zu erwarten sein. Bis entsprechende Konzepte greifen, werden sicher noch Jahre vergehen. Es bleibt zu hoffen, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um der Arbeit im Vollzug den Stellenwert zukommen zu lassen, den der Gesetzgeber vorgesehen hat. Sollten die Anstrengungen jedoch im Sumpf der desaströsen Berliner Finanzlage untergehen, wird sich jeder Einzelne innerhalb und außerhalb von Knastmauern wohl endgültig vom Resozialisierungsgedanken verabschieden können. Kurzfristig wird das zwar sicher billiger, aber mittel- und langfristig wird der Finanzbedarf im Sektor Justiz alle Dimensionen sprengen. Schon jetzt sprechen Kritiker von einer »Milliardenfalle Justiz«.

Fazit: Es ist kurz vor zwölf! Wer sich immer noch auf Ausreden, egal welcher Art, verlegt, handelt mehr als nur fahrlässig. Führt der eingeschlagene Weg erneut in eine Sackgasse, werden die Langzeitschäden nicht mehr reparabel sein. Sing Sing lässt grüßen! ☑



Meister S.



Der Überflieger!

Law and order bis zum Erbrechen, oder
Übelkeit einmal »Anders«

Schon der Vorgänger war wegen seiner Wildwest-Methoden äußerst unbeliebt unter den Einheimischen. Entsprechend groß war die Freude, als dieser schließlich seinen Hut nehmen mußte. Wer das Pech hatte ihn kennenlernen zu müssen, konnte sich danach kaum vorstellen, daß in puncto Selbstherrlichkeit eine Steigerung überhaupt möglich wäre. Sein Nachfolger jedoch übertrifft alles bisher Dagewesene. Die Hoffnung, daß der Neue »anders« wäre als sein Vorgänger, war schnell begraben, denn es kam nämlich (alles ganz) »Anders«. Nun ist ein neuer Sheriff in der Stadt; und es wird auf alles geschossen, was sich bewegt.

Wohl jeder kennt die heroische Darstellung jenes Gesetzeshüters mit dem Stern auf der Brust und dem Holster um die Hüfte, der sich selbstlos und aufopfernd dem Unrecht entgegenwirft und dabei, natürlich nur im Eifer des Gefechts und selbstverständlich nur mit den allerbesten Absichten, gelegentlich selbst ein paar Gesetze übertritt. Der Vergleich mit einem Sheriff, dessen Colt allzu locker sitzt, mag zwar in diesem Zusammenhang etwas übertrieben und unpassend erscheinen, für die in der TA III untergebrachten Gefangenen ist der Vergleich jedoch, jedenfalls in übertragenem Sinne, nicht allzu weit hergeholt. Vom neuen Leiter der Teilanstalt III ist nämlich die Rede hier.

Niemand hat oder wird je ernsthaft behaupten können, daß in der Teilanstalt III etwas anderes als Verwahrvollzug praktiziert wird. Resozialisierung ist in diesem Haus ein Fremdwort. Die Gefangenen werden lediglich bis zu ihrer Entlassung verwahrt. Entsprechend groß ist die Perspektivlosigkeit, die Resignation und der Unmut unter den Gefangenen. Unter der Oberfläche brodelt es merklich! Mit seinen Null-Toleranz-Methoden hat der neue Teilanstaltsleiter es jedoch vermocht, die ohnehin recht

schwierige Situation und die angeheizte Stimmung weiter zu verschärfen. Erwachsene Männer, die teilweise wesentlich älter sind als er selbst, versucht er mit Methoden zu »erziehen«, die heutzutage wohl nicht mal mehr in Kindergärten angewendet werden und auf die Betroffenen eher provozierend wirken.

Am laufenden Band, selbst für Nichtigkeiten, werden Hausstrafen verhängt, die jegliches Fingerspitzengefühl im Umgang mit Menschen vermissen lassen. Zum Beispiel hält es der Teilanstaltsleiter sogar für erforderlich und angemessen, gegen einen Gefangenen eine Disziplinarstrafe zu verhängen, nur weil dieser es gewagt hat, in seiner Zelle 2-3 Stummel Wachsstifte von jeweils 1-3 cm Länge aufzubewahren. Und das wohl wissend, daß derlei Eintragungen in den Gefangenenpersonalakten jegliche Hoffnungen des Inhaftierten auf Vollzugslockerungen oder vorzeitige Entlassung zunichte machen können. Selbst die Tatsache, daß dieser Gefangene im Besitz einer Bastelgenehmigung und seit langem sogar Mitglied einer Mal- und Zeichengruppe war, in der solche Wachsstifte nun mal benutzt werden, spielte bei der Entscheidung offensichtlich gar keine Rolle. Schon der o.g. Fall ist Beleg genug dafür, daß in der TA III die Schuld nicht hieb und stichfest nachgewiesen werden muss, sondern schon die bloße Vermutung und Behauptung eines schuldhaften Verhaltens völlig ausreicht.

Die Redewendung, »mit Kanonen auf Spatzen schießen«, hätte der traurigen Realität der TA III entstammen können. Jeder noch so kleine Regelverstoß wird mit zum Teil überzogenen Sanktionen belegt. Während die Verantwortlichen Regelverstöße der Gefangenen eifrig verfolgen und ahnden, scheinen sie sich selbst an Regeln und Gesetze nicht sonderlich gebunden zu fühlen. Nicht

anders läßt sich erklären, daß selbst Entscheidungen des Berliner Kammergerichts und anderer Oberlandesgerichte entweder nur halbherzig, nach Lust und Laune, umgesetzt oder gar einfach ignoriert werden.

So haben z.B. bereits vor Jahren diverse Oberlandesgerichte entschieden, daß die Gefangenen einen Anspruch auf private Bettwäsche haben und die Anstalten die Genehmigung dazu nicht verweigern können. In der Teilanstalt III zählen diese Urteile jedoch nichts, weil der Teilanstaltsleiter eine ganz andere Rechtsauffassung hat als die OLG-Richter. Also müssen die Gefangenen trotz höchstrichterlicher Entscheidungen selbst auch klagen, um doch noch zu ihrem Recht zu kommen. Das haben in letzter Zeit einige Gefangene der TA III gezwungenermaßen auch getan. Einer der Kläger bekam sodann auch gleich Recht und die Strafvollstreckungskammer verpflichtete die Anstalt, dem Gefangenen seine privaten Bettwäsche zu genehmigen. Nach der gewonnenen Klage hat die Leitung der TA III dem Gefangenen seine privaten Bettwäsche aushändigen müssen. Davon ermutigt, hat nur ein paar Tage später ein anderer Gefangener ebenfalls Bettwäsche beantragt und sich bei seinem Antrag ausdrücklich auf die o.g. Urteile berufen.

Aber wer nun gedacht hat, der unbeugsame Mann des Gesetzes würde sich von so vielen Gerichtsentscheidungen beeindrucken lassen, hat sich geirrt. Der Gefangene bekam die lapidare Mitteilung, daß der Teilanstaltsleiter »keinen Anlass« sieht, »das Verfahren ›Aushändigung von privater Bettwäsche‹ wieder aufzugreifen.« Selbst höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen waren dem Teilanstaltsleiter also nicht Anlass genug, seine offensichtlich rechtswidrige Vorgehensweise aufzugeben. Nur wer klagt, bekommt in der TA III sein Recht!

In Anbetracht der unverändert ablehnenden Haltung des Teilanstaltsleiters haben neben dem o.g. Gefangenen auch andere ihre private Bettwäsche sich auf dem Klagewege erstreiten müssen. Die Frage ist, warum der Teilanstalts-

leiter trotz der eindeutigen Rechtslage völlig überflüssige Klagen provoziert, die die ohnehin überlasteten Gerichte zusätzlich belasten und auch vermeidbare Kosten in nicht geringer Höhe verursachen? Diese Frage kann zwar nicht von hier aus beantwortet werden, fest steht aber, daß er wegen der von ihm provozierten Klagen keinerlei finanzielle oder dienstrechtliche Nachteile zu befürchten hat. Die Gerichtskosten werden vom Steuerzahler getragen und der Anstaltsleiter stellt sich blond.

Als der o.g. Gefangene sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Anstaltsleiter wandte, bekam er nämlich folgende Antwort: Sie beschweren »sich darüber, dass der Teilanstaltsleiter III Ihnen die Aushändigung Ihrer privaten Bettwäsche verweigert. Diese Entscheidung ist in keiner Weise zu bemängeln, Fehlverhalten eines Bediensteten liegt nicht vor«. Daß der Anstaltsleiter die einschlägigen Urteile zu dem Thema nicht gekannt hat, ist sehr unwahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist es, daß er wider besseren Wissens seinen Untergebenen in Schutz nimmt, ihn gewähren läßt und sich dabei selbst Mitschuldig macht.

Die Abneigung des Teilanstaltsleiter gegen private Bettwäsche als eine kleine Marotte mit nur geringfügigem Rechts-

bruch abzutun und so zu verniedlichen, würde der enormen Bedeutung der Sache einfach nicht gerecht werden. Denn Rechtsbruch bleibt Rechtsbruch, der sogar weitaus schwerer wiegt, wenn er ausgerechnet von einem dem Gesetz verpflichteten Beamten begangen wird. Es ist nämlich nicht einfach einem (gefangenen) Menschen Respekt vor dem Gesetz zu vermitteln, wenn er gleichzeitig miterleben muß, daß dieses Gesetz von anderen völlig ungeniert und ohne Folgen bis zum Zerreißpunkt, teilweise weit darüberhinaus, gedehnt wird.

Dieser Teilanstaltsleiter malträtiert das Gesetz aber nicht nur in puncto Bettwäsche, gesetzeskonforme Fortschreibungen der Vollzugspläne ohne – oder nur mit alibihaften – Konferenzen sind in der TA III an der Tagesordnung. Auch beim Ahnden von Pflichtverstößen der Gefangenen zeigt er sich äußerst phantasievoll. Selbst bereits vor Jahren von diversen Oberlandesgerichten für unzulässig erklärte Disziplinarstrafen gehören zu seinen Züchtigungsmethoden. Während er (in gesetzlich zulässiger Weise) als Disziplinarstrafe z.B. »Einkaufsverbot« verhängt, verbietet er den betroffenen Gefangenen gleichzeitig auch den »Automatenzug«. Und dies mit dem geistreichen Argument, die Gefangenen würden sich am Automaten z.B. »Zigaretten«

ziehen und somit das Einkaufsverbot umgehen können.

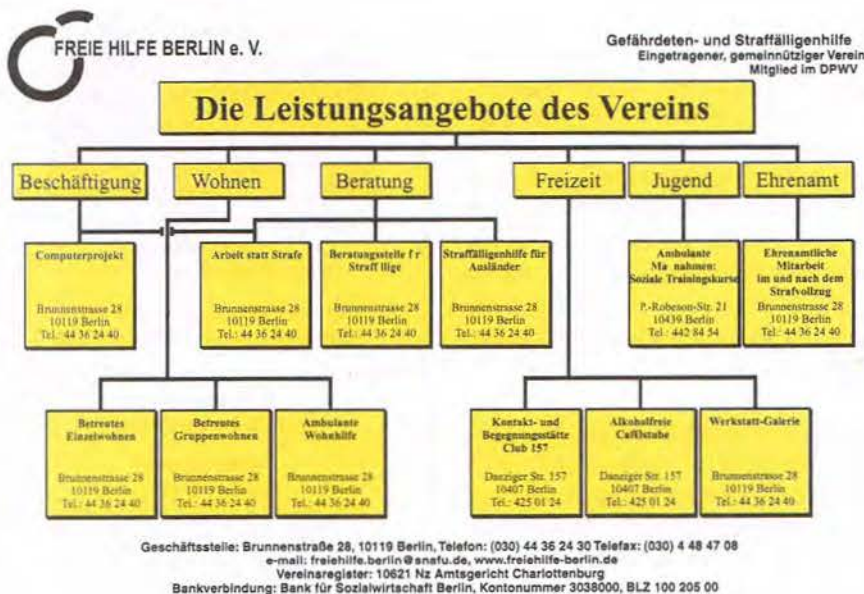
Der Redaktion ist nicht bekannt, ob der Teilanstaltsleiter selbst ein Raucher ist. Jedenfalls müßte ihm aber bekannt sein, daß auch das Rauchen eine Sucht ist und die Süchtigen nunmal gezwungenermaßen ihrer Sucht nachgehen. Wenn ein Raucher nicht auf legalem Wege zu seinen Zigaretten kommt, wird er sie sich illegal besorgen. Somit entstehen Abhängigkeiten. Die Frage ist hier nun, ob er nicht erkennt, daß er mit seinem »Zigaretten-Rauch-Verbot« Abhängigkeiten und Geschäftemachereien fördert, die zu unterbinden er eigentlich verpflichtet ist? Und wenn er dies nicht erkennt, stellt sich dann zwangsläufig auch die Frage, ob er denn überhaupt der geeignete Mann ist, um die Verantwortung für fast 400 Menschen zu tragen?

Diese Frage muß jeder für sich beantworten. Sicherlich gehört es nicht zu den Aufgaben eines Anstaltsleiters, sich bei den Gefangenen beliebt zu machen. Erwarten kann und muß man allerdings von ihm, daß er sich schon aufgrund seiner »Vorbildfunktion« an Recht und Gesetz hält. Und zwar auch dann, wenn es ihm nicht in den Kram paßt.

Dunkle Wolken

Immer mehr Gefangene, immer weniger Personal, entsprechend wenig bis gar keine Betreuung, dafür aber verlängerte Einschlußzeiten, nur noch dürftige Freizeitmöglichkeiten ... Die letzten Jahre waren geprägt durch diverse Einschnitte und negative Entwicklungen. Seit langem kursierten unter den Gefangenen jedoch Gerüchte, daß das Ende der Fahnenstange noch lange nicht erreicht sei. Die Befürchtungen scheinen sich nun zu bestätigen. Mit der Überschrift »Zukünftige Belegungsstruktur der Justizvollzugsanstalt Tegel« gab die Anstaltsleitung im Mai 2002 ihre Pläne zur Neustrukturierung der Anstalt bekannt. Der Inhalt dieser Pläne läßt sich mit wenigen Worten zusammenfassen: auf die Tegeler Inhaftierten

Anzeige



kommen noch schlechtere Zeiten zu!

Ganz hart wird es dabei wohl die in der Teilanstalt I untergebrachten Gefangenen treffen. In diesem als Zugangsbereich genutzten Haus soll nämlich an einzelnen Tagen vorgezogener Nachtverschluß eingeführt werden, der sich »an den Verhältnissen der JVA Moabit orientiert«. Es ist wohl davon auszugehen, daß die etwa 258 Inhaftierten in der Teilanstalt I zukünftig (genau wie ihre Leidensgenossen in der U-Haftanstalt Moabit) bis auf 1-2 Stunden am Tag ständig unter Verschluß gehalten werden. Von der Menschenunwürdigkeit einer derartigen Unterbringung ganz abgesehen muß hier natürlich auch die Frage gestellt werden, ob es überhaupt juristisch zulässig ist, einen Menschen 22-23 Stunden am Tag in einer 5qm kleinen Zelle eingesperrt zu halten.

Auch die Teilanstalt II wird von der Neustrukturierung nicht verschont bleiben. Von der geplanten weiteren »Vorverlegung des Nachtverschlusses im A- und C-Flügel an einzelnen Tagen zur Verstärkung des Vollzugsgefälles« werden etwa 200 Gefangene betroffen sein. Dabei darf ein Großteil der in dieser Teilanstalt untergebrachten (nämlich die arbeitslosen Gefangenen) ihre Zelle tagsüber ohnehin nur für etwa 3 Stunden verlassen. Nun sollen die Lebensumstände dieser Gefangenen gezielt verschlechtert, das ohnehin bereits vorhandene Vollzugsgefälle zwischen den einzelnen Teilbereichen des Hauses noch weiter vertieft werden. ☑

Tegel Online

Innerhalb eines Jahrzehnts hat sich der Computer zu einem Medium entwickelt, das mittlerweile in vielen Lebensbereichen ein unverzichtbarer Begleiter geworden ist. Nicht nur viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bietet die (nunmehr auch für die breite Masse erschwingliche) Technologie. Auch in der Arbeitswelt setzen sich die Computer nachhaltig durch, so daß es in näherer Zukunft kaum noch Berufe geben wird, die auch ohne Computer-

Grundkenntnisse erlernt oder ausgeübt werden könnten. Wer den Anschluß an diese Entwicklung verpaßt, wird auf Dauer auf dem Arbeitsmarkt kaum noch Chancen haben.

Außerhalb der Gefängnisse gehört es schon zur Normalität, daß sogar Kleinkinder den Umgang mit dem Computer (eher spielend) erlernen. Dazu müssen sie nicht mal mehr das Kinderzimmer verlassen. Demgegenüber gibt es innerhalb der Gefängnisse leider immernoch viele erwachsene Menschen, die Computer nur vom Fernsehen kennen. Die Angst vor unkontrollierbaren Erneuerungen läßt jegliche Art von technischem Fortschritt an den Anstaltsmauern abprallen. Die Windungen einer Festplatte können viele Geheimnisse verbergen, und der Gefangene darf nunmal nichts besitzen, was sich der allgegenwärtigen Kontrolle der Anstalt entzieht.

Die größte Haftanstalt Deutschlands wagt nun jedoch einen (winzig kleinen) Schritt Richtung Normalität! Bei einer Pressekonferenz am 19.04.2002 wurde den geladenen Gästen ein bundes- und europaweit einzigartiges Modellprojekt vorgestellt, das inhaftierten Menschen das Studieren erleichtern soll. Eine kleine Gruppe studierender Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Tegel haben nunmehr einen begrenzten Zugang zum Online-Studienangebot der FernUniversität Hagen.

Die FernUniversität Hagen stellt schon seit längerem Studienangebote ins Internet, ergänzt sie mit aktuellen Zusatzangeboten und betreut ihre bundesweit über 60.000 Studierenden auch online. Bislang blieben jedoch die Vorteile des »Online-Studiums« den inhaftierten Studenten verschlossen, die in der Regel nicht mal einen Computer haben dürfen, geschweige denn Zugang ins Internet.

In Zusammenarbeit haben jedoch der AstA, die FernUni Hagen und die JVA Tegel mit der Unterstützung vieler engagierter Menschen ein Projekt entwickelt, das die »Sicherheitsbedenken« der Anstaltsleitung ausräumt und somit auch den Tegeler Inhaftierten die Möglichkeit

eröffnet, die online verfügbaren Studienangebote zu nutzen und an der damit verbundenen Kommunikation mit Betreuern und Kommilitonen teilzunehmen.

Im Schulgebäude der Justizvollzugsanstalt Tegel wurde ein gesonderter Raum eingerichtet, in dem die inhaftierten FernUni-Studenten zu festgelegten Zeiten online arbeiten können. Der AstA der FernUniversität Hagen hat für das Projekt zwei Computer und eine gesonderte Telefonleitung zur Verfügung gestellt. Ein sogenannter Router leitet die Studierenden im Netz direkt zum Studienangebot der FernUni. In Hagen sorgt ein eigens für dieses Projekt eingerichteter Mailserver mittels spezieller Filter dafür, daß die Kommunikation nur innerhalb des geschlossenen Systems möglich ist. Ein freies Surfen im Internet, wie eine Berliner Tageszeitung fälschlicherweise behauptet hatte, wird es also nicht geben.

Alle Redner der Pressekonferenz haben die besondere Bedeutung dieses Projekts, das nach einem erfolgreichen Probelauf auch auf andere Haftanstalten ausgeweitet werden soll, hervorgehoben. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Herr Lange-Lehngut, sagte sogar, daß die Initiative für ihn

Anzeige

**7. Auflage
aktualisiert und erweitert**

Fördertöpfe
für Selbsthilfeprojekte
und kleine Betriebe
in Berlin und den neuen
Bundesländern

Inhalt: Staatliche Förderung von
Arbeitsplätzen

Neu: Fördertöpfe der EU

Was wird durch wen gefördert?
Staatliche und private Geldtöpfe

Praktische Hilfen bei der Antragstellung
90 Seiten A4

15 DM + 2 DM Porto

Erhältlich bei:
Netzwerk e.V.

Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin

Tel. (0 30) 6 91 30 72

Fax 6 91 30 05

e-Mail: Netzwerk-Berlin@t-online.de

Infos: www.Netzwerk-Berlin.de

»ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine auch technisch zeitgemäße Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug« ist. Da stellt sich dann zwangsläufig die Frage, warum er dem Großteil der Studierenden, nämlich den Gasthörern, den Zugang zum Online-Studium erschweren, ja sogar versperren will? Weiter muß natürlich auch gefragt werden, wann er endlich seine ablehnende Haltung aufgeben und in der Justizvollzugsanstalt Tegel tatsächlich »technisch zeitgemäße« Zustände schaffen will? Zeitgemäß wäre nur, wenn den Gefangenen z.B. auch Computer grundsätzlich erlaubt wären. [Wann kann man das Abitur in Tegel machen? der läuta]

Anzeige



Bababla

Danke, Herr Bundeskanzler!
Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des
ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an:
RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen

Vorspiel - umdrehen - einschlafen

Die Senatsverwaltung für Justiz
antwortet auf die Anfrage der Redaktion

Im Nachgang zum lichtblick-Titel der Ausgabe 1-2/2002 - Ohne Vorspiel zur Sache - hier nun die Antwort der Senatsverwaltung für Justiz.

»in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens, welches Frau Senatorin Karin Schubert vorgelegen hat, teile ich Ihnen folgendes mit:

Im Jahre 2000 sind von insgesamt 535 aus der Justizvollzugsanstalt Tegel entlassenen Gefangenen 8,2 % vorzeitig gemäß § 57 StGB zur Bewährung entlassen worden. Auch im Jahr 2001 ist ein etwa gleicher Prozentsatz erreicht worden, wobei hier eine abschließende Auswertung des entsprechenden Zahlenmaterials noch nicht vorliegt¹.

Die Einweisungsabteilung bzw. die Anstalt legt im Rahmen der Vollzugsplanung gemäß §§ 6 und 7 StVollzG und deren Fortschreibung regelmäßig einen voraussichtlichen Entlassungstermin nach den jeweils individuellen Daten und Fakten des Einzelfalles fest. Inhaftierte, die danach erkennbar für eine vorzeitige Entlassung in Betracht kommen, erhalten eine Vollzugsplanung, die ihre Verlegung in den offenen

Vollzug zu einem angemessenen Zeitpunkt und ihre vorzeitige Entlassung aus diesem vorsieht. Diese Fälle erscheinen damit jedoch nicht mehr in der Entlassungsstatistik der Justizvollzugsanstalt Tegel².

Die relativ geringe Quote von 8,2 % beruht im Wesentlichen auf zwei Ursachen: Bei Inhaftierten mit kurzen Freiheitsstrafen bedingt die derzeit relativ lange Verweildauer im Anschluss an die Untersuchungshaft in der JVA Moabit und die sich daran anschließende Zeitspanne zur Behandlungsuntersuchung durch die Einweisungsabteilung in der JVA Tegel eine Verzögerung der Vollzugsplanung und des weiteren Vollzugsverlaufs. Hierzu ist im März d.J. mit den betroffenen Anstalten eine Lösung gefunden worden, die mit sofortiger Wirkung umgesetzt wurde. Danach werden Gefangene mit nicht längeren (Rest-) Freiheitsstrafen als bis zu 6 Monaten bereits in der JVA Moabit auf ihre Geeignetheit für den offenen Vollzug überprüft und bei positivem Ergebnis dorthin verlegt. Fällt die Prüfung negativ aus, kommen die Gefangenen in die JVA Plötzensee (Haus 3/Lehrter Straße).

Bei sogenannten Einfahrern aus anderen Bundesländern gemäß § 24 StVoll-StrO verfährt die JVA Tegel entsprechend, sofern sie abzüglich anzurechnender Untersuchungshaft lediglich (Rest-)Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten zu verbüßen haben.

Durch diese Neuregelung soll erreicht werden, dass Inhaftierte mit kurzen Freiheitsstrafen wesentlich schneller in die für sie vorgesehenen geeigneten Bereiche des offenen bzw. geschlossenen Vollzuges gelangen, um damit nicht zuletzt ihre Chancen auf vorzeitige Entlassung zu erhöhen.

Als weitere Ursache für die relativ geringe Quote kommt in Betracht, dass mitunter die von der Einweisungsabteilung in einem früheren Vollzugsstadium durchaus angemessene Abstellung auf Vollverbüßung im weiteren Vollzugsverlauf von den Teilanstalten übernommen und nicht der sich eventuell positiv verändernden Entwicklung des Gefangenen angepasst wird. Die JVA Tegel hat deshalb veranlasst, dass sich die Teilanstalten künftig noch intensiver in der Vollzugsplanfortschreibung mit dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt befassen. Insbesondere die erste Fortschreibung nach der EWA-Einweisungsentscheidung soll eine Planung über den voraussichtlichen ersten konkreten Prüfungszeitpunkt zur Gewährung selbstständiger Vollzugslockerungen enthalten, falls der Gefangene einen entsprechenden Eindruck in den ersten 6 Monaten nach der Behandlungsuntersuchung hinterlässt und die

Strafsituation abschließend geklärt ist. Darüber hinaus werden bereits zu diesem Zeitpunkt jeweils einzelfallbezogen zusätzliche konkrete Planungsschritte erfolgen, um in Abhängigkeit von der Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen seine Abstellung auf vorzeitige Entlassung zu ermöglichen.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die in der JVA Tegel untergebrachten Gefangenen - insbesondere der Jahre 1997 - 2001 - nach gründlicher Prüfung in stetig wachsender Zahl für Vollzugslockerungen nicht geeignet erschienen. In solchen Fällen kann weder eine vorzeitige Entlassung durch Vollzugslockerungen vorbereitet noch eine solche im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung vor erneuten Straftaten verantwortet werden³.

Im Übrigen haben Gefangene jederzeit die Möglichkeit, sich mit einem Antrag auf Strafaussetzung zur Bewährung an die für sie zuständige Strafvollstreckungskammer zu wenden, sofern eine solche Prüfung nicht von Amts wegen eingeleitet wird².

Selbstverständlich werden auch in der JVA Tegel die Regelungen des § 15 StVollzG zur Gewährung von Vollzugslockerungen zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung angewendet. Diese sehen allerdings wie bei jeder Vollzugslockerung eine Prüfung auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr vor. Entscheidungen werden nach dem gesetzlichen Auftrag in jedem Einzelfall von der Anstalt getroffen und unterliegen gerichtlicher Nachprüfung. Die Entscheidungen der Anstalt sind in den kontinuierlichen Vollzugsplanfortschreibungen unter Darlegung der individuellen Entwicklung des Gefangenen und der jeweiligen Entscheidungsgründe dokumentiert³. [Zur Frage, wie professionell Vollzugspläne in der JVA Tegel erarbeitet und die weiteren Entwicklungen der Gefangenen beurteilt werden, siehe auch Tegel intern-Vollzugsplanung]

Ihre Behauptung, die Ablehnungen wegen vermeintlicher Missbrauchsbefürchtungen erfolgen in aller Regel ohne entsprechende Prüfung des Einzelfalls, weise ich zurück. [Anm. d. Red.: Wir stehen nach wie vor zu unserer Behauptung und empfehlen der Sen.Just., großangelegte Überprüfungen

bei den zuständigen Gruppenleitern/-innen vorzunehmen.]

Zum Aspekt der Gestaltung von Behandlungsmaßnahmen in den Bereichen der Teilanstalten I, II und III werden im Zuge der gegenwärtig zu erarbeitenden Neukonzeption zur Behandlungsstruktur in der JVA Tegel gerade diese Teilanstaltsbereiche des Regelvollzuges⁴ berücksichtigt und dort - soweit es ihr vollzuglicher Bestimmungszweck zulässt - auch spezifisch differenzierte Bereiche für besondere Gefangenen- gruppen geschaffen mit angepassten Tagesabläufen sowie größeren Freiheiten im Binnenbereich einschließlich Gewährung von Langzeitsprechstunden. Es ist vorgesehen, Stationsbereiche einzurichten, in denen sich Inhaftierte z.B. bewusst für eine drogenarme Umgebung entscheiden können, in denen Rückverleger aus dem offenen Vollzug untergebracht werden, Substitu-

ierte, zu schützende Gefangene, drogenfreie Langstrafer noch ohne Wohngruppentauglichkeit oder behandlungsorientiert langstrafige Drogenabhängige. In den Bereichen des sogenannten Regelvollzuges⁴ gibt es jetzt schon eine Reihe von allgemeinen Gruppen- und Sportangeboten, wie z.B. anonyme Alkoholiker und Suchttherapiegruppen.

In der Tat gab es Mängel bei der Vollzugsplanfortschreibung in einzelnen Teilanstalten durch fehlende Vollzugsplankonferenzen im Sinne von § 159 StVollzG. Im Rahmen einer Berichtspflicht wird nun jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember eines Jahres die fristgerechte Erstellung von Vollzugsplanfortschreibungen in allen Teilanstalten der JVA Tegel überprüft.

Im Übrigen werden auch Vollzugsplanfortschreibungen der JVA Tegel im Rahmen von Verfahren nach § 109 StVollzG durch die Strafvollstreckungs-

Anzeige



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde Allgemeine Beratung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Entlassungsvorbereitung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Kostenlose Schuldnerberatung
Termine nach Vereinbarung

Ihre persönliche Haushaltsplanung
Jeden Montag von 13-16 Uhr

Kostenlose Rechtsberatung
Donnerstags alle 14 Tage von 13.30- 15.30 Uhr

Rechtsberatung im Ausländerrecht
Jeden 1. Dienstag im Monat 15-18 Uhr

ASS Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
Mo., Die., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Job- und Qualifizierungsberatung
Jeden Dienstag von 13-16 Uhr

Wohnraumvermittlung mit dem Internet
Jeden Mittwoch von 12.30-16.30 Uhr

Vermietung von Übergangswohnungen
Jeden Donnerstag von 14-16 Uhr

ARGE -- Wochenendarbeit für Inhaftierte
Jeden Donnerstag von 13-15 Uhr

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Jeden Dienstag 10-12 Uhr

Persönliche Beratung durch die sbh auch in der JVA Tegel:
Frau Geßner und Herr van der Werf sind am jedem Donnerstag in der JVA Tegel,
Herr van Ingen an jedem Freitag. Anmeldung zur Beratung bitte bei Vormelder!

sbh • Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Bundesallee 42 • 10715 Berlin (Wilmersdorf) • Telefon: (0 30) 8 64 71 30
U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Straße

kammer bei dem Landgericht Berlin überprüft. Dabei ist es in den letzten Jahren, abgesehen von dem erkannten Mangel fehlender Vollzugsplankonferenzen, nicht zu aufhebenden Entscheidungen der Gerichte gekommen. Insofern besteht für eine Einrichtung weiterer Kontrollinstanzen zusätzlich zu den bereits bestehenden kein Anlass⁵.

Ich hoffe, Sie mit diesen Informationen hinreichend unterrichtet zu haben.

1. An annähernd jedem Werktag der letzten beiden Jahre wurden statistisch 2 Gefangene aus der JVA Tegel am letzten Tag ihrer Haftzeit entlassen. Die Erfahrung zeigt, dass einem Großteil dieser Gefangenen entlassungsvorbereitende Maßnahmen verwehrt und sie völlig unvorbereitet vor die Türe gesetzt wurden.

2. Gemäß § 57 Abs. 1 StGB hat jeder Gefangene die Möglichkeit nach Verbüßung von 2/3 seiner Strafe auf Bewährung aus der Haft entlassen zu werden. Die JVA Tegel ist verpflichtet, auf dieses Ziel hinzuwirken. Indem die Einweisungsabteilung die Gefangenen in der Regel auf Vollverbüßung abstellt, handelt sie diesem Auftrag zuwider. Darüber hinaus schafft sie vollendete Tatsachen für die Strafvollstreckungskammer, indem sie den Handlungsspielraum vorgibt. Keine rechtzeitige Vorbereitung auf die Entlassung bedeutet nämlich keine Chance auf vorzeitige Entlassung.

3. Es ist natürlich völlig unsinnig, einem Gefangenen, der während seiner gesamten Haftzeit keine Lockerungsmaßnahmen erhalten hat, auch in den letzten 3 Monaten selbst entlassungsvorbereitende Maßnahmen mit Hinweis auf angebliche Flucht- und Mißbrauchsgefahr abzulehnen. Der Gefangene wird ohnehin in spätestens 3 Monaten entlassen und wird, soweit er tatsächlich neue Straftaten beabsichtigen sollte, diese eben 3 Monate später begehen. Die Gefahr, dass ein völlig unvorbereitet Entlassener, der weder Wohnung noch Arbeit hat, wieder rückfällig wird, ist jedoch unbestritten größer. Die Anstalt trägt somit zur erhöhten Gefährdung der Gesellschaft bei, indem sie immer öfter Gefangene

in die Wohnungs- und Arbeitslosigkeit entlässt.

4. Die Redaktion des *lichtblick* erlaubt sich, die Senatsverwaltung für Justiz darauf hinzuweisen, dass der Regelvollzug der offene Vollzug ist und die Unterbringung in den Teilanstalten I, II und III der JVA Tegel eher dem Verwahrvollzug alter Prägung entspricht.

5. Überprüfungen im Rahmen von Verfahren nach § 109 StVollzG finden nur dann statt, wenn von den betroffenen Gefangenen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird. Dass in aller Regel die Strafvollstreckungskammer anstaltskonform entscheidet, wird keinesfalls in Abrede gestellt. Entscheidungen der nächst höheren Instanz, des Kammergerichts, sahen jedoch, gerade in der jüngeren Vergangenheit, oftmals anders aus. Hier wurden eine Reihe von Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer aufgehoben.

Keine Ursache ohne Wirkung

Hilfe, Hilfe, Kollegen! Durch ein mark- und beinerschütterndes Geschrei vorstehenden Wortlautes wurden die Gefangenen der TA III eines Morgens im Mai kurz nach der Lebendkontrolle aus ihren Träumen gerissen. Wie üblich, kursierten bereits kurz nach Beendigung des Hausalarms die wildesten Gerüchte in der Anstalt. Tags darauf war in der gewöhnlich schlecht unterrichteten Tagespresse von einer mutmaßlich versuchten Geiselnahme zu lesen.

Was auch immer wie auch immer tatsächlich geschehen sein mag, will der *lichtblick* hier nicht kommentieren, nur so viel, dass bei der mutmaßlich versuchten Geiselnahme ein mutmaßliches Messer eine mutmaßliche Rolle gespielt hat. Dieser mutmaßliche Umstand führte jedenfalls alleine in der TA V zu zwei mutwilligen Durchsuchungsaktionen der mutigen Beamenschaft, wobei alles sichergestellt wurde, was mutmaßlich scharf oder spitz war. Mutmaßliche Kartoffelschäl- und Obstmesser wurden konsequent beschlagnahmt, auch wenn mutmaßlich

ordnungsgemäße Einbringungsgenehmigungen dafür vorlagen. Es stellt sich natürlich die Frage, wie derartige Aktionismus zu bewerten ist. Gefährden mutmaßliche Kartoffelschäl- oder Obstmesser die Sicherheit der Bediensteten oder zielte die Beschlagnahme eher in Richtung Kollektivstrafe?

So oder so, was lernt der mutmaßliche Gefangene aus derartigem Geschehen? Jede mutmaßliche Aktion eines einzelnen Gefangenen führt im Zweifelsfall zu erheblichen Auswirkungen für alle, mutmaßlich sinnvoll oder nicht.

Alles positiv?

Nichts ist unmöglich im Berliner Vollzugswesen, selbst positive Urinkontrollen ohne Drogenkonsum! Immer wieder war davon zu hören, dass Gefangene, die sich in einem UK-Programm befanden, positiv getestet wurden, obwohl sie beim Augenlicht ihrer Mutter schworen, keine Rauschmittel konsumiert zu haben. Hierbei spielt unter anderem eine Rolle, dass in Berlin selbst geringste Konzentrationen von THC, die bei jedem Gefangenen, der einem passiven Mitrauchen ausgesetzt war, nachweisbar sind, als positives Testergebnis gewertet werden. Während in anderen Bundesländern noch ein Wert von bis zu 50 Nanogramm einem passiven Mitrauchen zugerechnet wird, gab es in Berlin bereits Fälle, in denen Gefangene bei einem Wert von unter 10 Nanogramm disziplinarisch belangt wurden.

Konnten die zuständigen Bediensteten, Gruppenleiter etc. sich bislang auf den Standpunkt zurückziehen, die Testergebnisse der Urinkontrollen lügen nicht, Knackis dagegen schon wenn sie den Mund aufmachen, beweist ein dem *lichtblick* nunmehr zugespitztes Schreiben vom Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben - Fachbereich Klinische Toxikologie und Pharmakologie (BBGes) das Gegenteil! Hierin wird bestätigt, dass sich zwei zunächst als positiv eingestufte Urinproben im Nachhinein doch als negativ herausgestellt haben. Wörtlich heißt es in dem vorliegenden Bericht: »Nach-

forschungen in unserem Labor haben ergeben, dass eine Verkettung unglücklicher Umstände dazu geführt hat, dass diese beiden Proben fälschlicherweise als positiv bewertet wurden.« Es folgt eine Entschuldigung und »(wir) bedauern sehr, wenn es für Sie dadurch zu Benachteiligungen in der Haft gekommen ist«. Aufmerksam wurde man in diesem Einzelfall nur des-

halb, weil sich der betreffende Gefangene massiv gewehrt und die Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben - Fachbereich Klinische Toxikologie und Pharmakologie (BBGes) selbst angeschrieben hat. Die meisten Gefangenen setzen sich jedoch nicht zur Wehr, sondern ergeben sich mehr oder weniger klaglos in ihr (Vollzugs-) Schicksal, was sicher ein Fehler ist.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem jetzt bekannt gewordenen Fall keineswegs um einen Einzelfall handelt. Es soll hier nicht behauptet werden, dass die Schlaperei Methode hat, allerdings sollte in jedem Zweifelsfall auf einer exakten Nachrecherche bestanden werden. Es ist nämlich nicht immer alles so positiv wie es zunächst dargestellt wird, vor allem im Strafvollzug!

Offener Brief an den Leiter der JVA Tegel

Die Gefangenen
der TA III
St. A 2 - A 3

Berlin-Tegel, den 24.05.2002

Wir, die unterzeichnenden Gefangenen der TA III, Stationen A 2 und A 3, beantragen eine Überprüfung der Entscheidung über die Nichtverlängerung des zeitlich befristeten Arbeitsvertrages der für uns zuständigen Gruppenleiterin, Frau G..

Zur Begründung: Jeder der Unterzeichner hat ungeachtet seiner bisherigen Vollzugslaufbahn bereits mehrere »Kennenlernphasen« in verschiedenen Häusern, auf verschiedenen Stationen und bei diversen Gruppenleitern/-innen hinter sich. Unter Verzicht auf jegliche Würdigung dieser in der JVA Tegel gängigen Praxis, dass auf jede Verlegung von Teilanstalt zu Teilanstalt oder auch nur von Station zu Station ein neuerliches „Kennenlernen“ durch den/die als dann zuständigen Gruppenleiter/-in für notwendig erachtet wird, ist die Situation, der wir uns durch den nunmehr drohenden Weggang von Frau G. gegenüber sehen, für uns inakzeptabel. Die allgemeine Situation der Gruppenleiter/-innen in der JVA Tegel, nämlich dass es derer bei weitem zu wenige gibt bzw. dass ein/eine Gruppenleiter/-in für viel zu viele Gefangene zuständig ist, setzen wir als bekannt voraus. Ungeachtet dessen ist es für uns unerheblich, welche Regelung die Anstaltsleitung für die Zeit nach dem Ausscheiden von Frau G. vorgesehen hat oder vorsieht. Tatsache ist, dass Frau G. in ihrer Zeit als Gruppenleiterin für die Stationen A 2 und A 3 die mit ihr kommunizierenden Gefangenen inzwischen gerade „kennengelernt“ hat, und dass wir uns durch ihr Ausscheiden in der Erreichung unserer Vollzugsziele massiv behindert respektive erneut um Monate zurückgeworfen sehen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Anstaltsleiter, die Entscheidung über die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages von Frau G. unter allen Gesichtspunkten, und hier auch unter Berücksichtigung unserer Belange, noch einmal zu überprüfen. Gleichzeitig hoffen wir, dass auch trotz der desaströsen Finanzlage des Landes Berlin und dem damit verbundenen Sparzwang, dem auch die JVA Tegel unterworfen ist, eine positive Entwicklung in der o.a. Angelegenheit zu vermerken sein wird.

Hochachtungsvoll

Die Gefangenen
(s. Unterschriften umseitig)

Gruppenleiter(in) ade; ob scheiden jedoch weh tut, über diesen Punkt herrscht, zumindest auf den Stationen A 2 und A 3 in der TA III, eine sehr unterschiedliche Auffassung.

Im Mai d.J. erfuhren die betroffenen Gefangenen, dass der zeitlich befristete Arbeitsvertrag ihrer Gruppenleiterin, Frau G., nicht verlängert wird und ihr Engagement in 'Intendant Anders Hofburg' zum 31.07.2002 endet. Ungeachtet der Person von Frau G. bzw. der von ihr erbrachten Leistungen [siehe Rubrik Recht - Vollzugsplan], wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass auch eine Gruppenleiterin, die vielleicht das geforderte Tempo nicht ganz mitgehen kann, immer noch besser ist als gar keine. Die ziemlich logische Konsequenz aus derartigem Denken war der offene Brief an den Leiter der JVA Tegel, his mistress voice LRD K. L.-L.

Es wird zwar, wie üblich, kaum bis gar nichts nutzen, Frau G. wird ihres Weges gehen und die betroffenen Gefangenen werden anderweitig weiter verwaltet, es sollte aber auch nur ein kleines Zeichen gesetzt werden. Mal sehen, wer sich demnächst damit aufreiben wird, seine neuen Schäfchen kennen zu lernen, denn eben darum geht es ja.

Jeder Gefangene hat in aller Regel, bis er als Langstrafer in den A-Flügel der TA III vorgedrungen ist, bereits mehr oder weniger viele, meist verlegungsbedingte, Kennenlernphasen hinter sich. Durch Rotations- oder Vertragshändel (wie hier) erhöht sich deren Anzahl noch. Die betroffenen Gefangenen werden dadurch in ihren Bemühungen um Resozialisierung (wieder) um ca. sechs

Monate zurückgeworfen. Mit dieser zeitlichen Verzögerung werden sie dann, sofern Seine Ehren unterfertigt, unter (positiven) Umständen in die TA V oder VI weiterverlegt, um dort hoffentlich zum letzten Male kennengelernt zu werden, es sei denn sie verlassen die

Anstalt auch noch in Richtung offenen oder sonstigen Vollzug, dann werden sie dort auch noch einmal kennengelernt. Ganz zu schweigen von der Möglichkeit einer eventuellen, späteren Rückverlegung nach Tegel, wo das Spiel durchaus von Neuem beginnen kann. ☑

Vollzugsplanung

Konferenz oder Kaffeeklatsch – betroffene Menschen verkommen zu Statisten

Bereits 1995 hatte das Berliner Kammergericht unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß Vollzugspläne nur im Rahmen von Vollzugskonferenzen zu erstellen sind. Über Jahre hinweg hat sich in der JVA Tegel jedoch kaum jemand an diese Entscheidung des Kammergerichts gehalten. Die Vollzugspläne wurden von den zuständigen Gruppenleitern vorbereitet und zu deren Zustimmung dem Teilanstaaltsleiter vorgelegt. Die vom Gesetz vorgeschriebenen und vom Kammergericht eingeforderten Konferenzen fanden nur selten statt.

Das Fehlen der Konferenzen führte dazu, daß die Beurteilung des Gefangenen in der Regel nur von einer einzigen Person, nämlich dem Gruppenleiter, vorgenommen wurde. Wenn zwischen dem Gefangenen und seinem Gruppenleiter die Chemie nicht stimmte, hatte stets der Gefangene das Nachsehen. Auch sonst hatte/hat der Gefangene bei der »Planung seines Vollzuges« nicht sehr viel mitzureden oder gar zu entscheiden. Wenn die Verantwortlichen überhaupt die Zeit fanden, ihn auch nach seinen Vorstellungen zu fragen, mußte/ muß er sich glücklich schätzen, wenn diese auch zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wurden. Dem Gefangenen, der möglicherweise nur einmal in seinem Leben einen Fehler gemacht hat, wird offensichtlich jegliche Fähigkeit, und schließlich auch das Recht zu verantwortlichem Denken und Handeln abgesprochen. Daher ist es auch üblich, dass der Gefangene in die Vollzugsplanung erst garnicht eingebunden, sondern alles über seinen Kopf hinweg entschied

den wird. Er wird zu einem Objekt.

Nochmal zur Erinnerung, wie nach den Ausführungen des Kammergerichts eine Konferenz auszusehen hat: Es »ist unter einer Konferenz eine Zusammenkunft mehrerer Personen zur Beratung fachlicher, organisatorischer oder ähnlicher Fragen zu verstehen [...] Begriffsnotwendig ist mithin die gemeinsame Beratung der Konferenzteilnehmer. Davon ist auch der Gesetzgeber ausgegangen, der mit der Einrichtung der Konferenzen die Absicht verfolgt hat, die sichere Information und den ständigen Gedankenaustausch aller an der Behandlung der Gefangenen Beteiligten zu gewährleisten [...]. Dem lag die Erkenntnis zugrunde, daß sich die Vielzahl der einen Gefangenen betreffenden Informationen, über die die Vollzugsmitarbeiter verfügen, am besten in einer Konferenz zusammentragen und abwägen lassen [...]. Ein derartiger durch Gedankenaustausch und Beratung geprägter Entscheidungsprozeß findet bei der Erstellung eines Vollzugsplans nicht statt, wenn ein Vollzugsbediensteter den Plan entwirft und die Dienstvorgesetzten sich auf eine Überprüfung dieses Entwurfs beschränken.«

Trotz des oben erwähnten Urteils hat sich an der Praxis in einigen Häusern der JVA Tegel im Grunde nichts geändert. Allerdings wurden in letzter Zeit, offensichtlich wegen dem zunehmenden Druck von draußen, kleine Schönheitskorrekturen vorgenommen. So werden z.B. nun Zusammenkünfte der Verantwortlichen veranstaltet, die nach außen hin den Anschein einer Konferenz erwecken sollen, inhaltlich mit

einer Konferenz aber relativ wenig zu tun haben. Jedenfalls nichts mit den Vorgaben des Kammergerichts! In der Teilanstalt II z.B. wird immer noch vom zuständigen Gruppenleiter ein Vollzugsplanentwurf ausgearbeitet und dem Teilanstaaltsleiter vorgelegt. Nur weil sich, während der Teilanstaaltsleiter diesen Entwurf mit seiner Unterschrift absegnet, nunmehr neben dem Gruppenleiter noch 1-2 andere Personen im Zimmer aufhalten, wird aus der ganzen Veranstaltung noch lange keine Konferenz.

Ein Gedankenaustausch findet offensichtlich nicht statt. Andernfalls hätte sich der Gedankenaustausch ja auch im Konferenzprotokoll niederschlagen müssen. Der Gefangene bekommt jedoch als Konferenzprotokoll nicht eine als Ergebnis der Konferenz entstandene Niederschrift, sondern lediglich den nunmehr mit der Unterschrift des Teilanstaalters versehenen Entwurf des Gruppenleiters. Die Entwürfe sind offensichtlich stets so außerordentlich gut, daß die anderen Konferenzteilnehmer die darin enthaltenen Bewertungen auch ohne Gedankenaustausch einfach übernehmen und sich zu eigen machen können. Das spart natürlich Zeit und viel Energie!

Im Gegensatz zur Teilanstalt II hat im Falle eines in der Teilanstalt III untergebrachten Gefangenen tatsächlich so etwas wie eine Konferenz stattgefunden. Waren die Umstände, in denen diese Konferenz abgehalten wurde, überhaupt geeignet, den Gefangenen beurteilen zu können? Wie im folgenden dargelegt wird, wohl kaum. Wer hat an der Konferenz teilgenommen? Ein Teilanstaaltsleiter sowie dessen Vertreter, die beide den Gefangenen noch nie zuvor gesehen, geschweige denn gesprochen haben. Eine Gruppenleiterin, die den Gefangenen seit der nunmehr über sechs Monate zurückliegenden Vollzugsplanfortschreibung lediglich 2-3 Mal jeweils wenige Minuten gesehen und gesprochen hat. Auch über die andere Konferenzteilnehmerin, eine Gruppenbetreuerin, gibt es nichts anderes zu berichten. Die Kontakte der Gruppenbetreuer zu den Gefangenen beschränken sich nämlich in der Regel

auf die kurzen Augenblicke, in denen sie deren Zellentüren auf- oder abschließen. Ach ja; der Werksmeister des Betriebes, in dem der Gefangene tätig ist, hat ebenfalls an der Konferenz teilgenommen, dies allerdings, dank der technischen Fortschritt, »im Wege der Telefonkonferenz«.

Wie haben es diese Konferenzteilnehmer vermocht, diesen Gefangenen unter den gegebenen Voraussetzungen einzuschätzen und zu beurteilen? Na überhaupt nicht! Darum flüchten sie sich auch in Floskeln, die sich jeder inhaltlichen Überprüfung entziehen. Die Gruppenleiterin behauptet z.B. einfach, daß sich im Hinblick auf die Straftataufarbeitung seit der letzten Vollzugsplanfortschreibung keine Änderungen ergeben habe. Die Frage ist, wie sie dies beurteilen können will? Seit der letzten, nunmehr sechs Monate zurückliegenden Vollzugsplanfortschreibung hat sie mit dem Gefangenen kein einziges Gespräch geführt, das die »Straftataufarbeitung zum Thema hatte und in dem genau diese Frage hätte geklärt werden können. Sie selbst ist nicht auf den Gefangenen zugegangen, und als der Gefangene mehrmals von sich aus das Gespräch mit ihr suchte, hatte sie keine Zeit.

Wie wenig Zeit die Verantwortlichen für eine qualifizierte Beurteilung der Gefangenen haben, wird auch durch die äußere und inhaltliche Gestaltung der Konferenzprotokolle deutlich. Diese bestehen nunmehr aus Vordrucken zum ankreuzen. Die Beurteilung des Gefangenen beschränkt sich auf das Ankreuzen und ggf. Ergänzen von vorformulierten Floskeln. Nähere Erläuterungen darüber, wie diese Beurteilungen zustande kommen, sind offensichtlich nicht vorgesehen. Im Falle des oben erwähnten Gefangenen bestand die Beurteilung aus 15 Kreuzen und einigen handschriftlichen Ergänzungen, die zusammengerechnet jedoch nicht mal 100 Worte beinhalten.

Nichts an dieser Art der Vollzugsplanung läßt sich mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren. Selbst Entscheidungen des Berliner Kammergerichts, die detailliert festlegen, wie ein Vollzugsplan vorzubereiten und inhaltlich zu gestalten ist, werden mißachtet. Der

»Vollzugsplan ist [zwar] mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten« (§ 7 Abs. 3 StVollzG). Die Verantwortlichen scheinen jedoch zu glauben, daß auch der Blick durch ein Fernglas ausreicht, um die Entwicklung des Gefangenen beurteilen zu können. Wo man Persönlichkeitserforschung auch aus der Ferne betreiben zu können glaubt, ist das Legen von Tarot-Karten nicht mehr fern.

Oh Gott Teli-Ohooooo

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gibt jedem Bürger das Recht, alle von Berliner Behörden abgeschlossenen Verträge einzusehen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn durch die Veröffentlichung des Vertrages dem Vertragspartner der Behörde ein nicht unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Der zwischen der JVA Tegel und der Telefongesellschaft Telio Mitte vergangenen Jahres abgeschlossene Vertrag bedarf dabei offensichtlich strengster Geheimhaltung. Seit fast einem dreiviertel Jahr versucht der lichtblick nun die Verträge einzusehen. Bislang haben es die Verantwortlichen jedoch geschafft, dies mit den üblichen Hinhalte-Taktiken zu verzögern. Damit die Redaktion auch in Zukunft die Verträge nicht einsehen darf, hat die Fa. Telio sogar eine Anwalts-Kanzlei eingeschaltet.

Indes gibt es andere Neuigkeiten von der Telio-Front. Was bislang viele vermuteten, ohne es jedoch beweisen zu können, ist jetzt offiziell: auch bei der Telio gibt es »fehlerhafte Abbuchungen«. Ein Gefangener wunderte sich jedenfalls, daß auf seinem Telefonkonto plötzlich etwa 3,- Euro fehlten. Die Suche nach dem Verbleib des Geldes gestaltet sich jedoch recht schwer, weil den Gefangenen die Einzelbindungsnachweise vorenthalten wurden. Um diesen zu bekommen, soll der Gefangene nämlich erst eine Unregelmäßigkeit bei der Abrechnung nachweisen, obwohl diese Beweisführung ohne Einzelver-

bindungsnachweis erst gar nicht oder nur schwer möglich ist.

Der oben erwähnte Gefangene bestand jedoch nachdrücklich auf Aushändigung eines Einzelbindungsnachweises. Und siehe da; ihm wurden zwei nicht geführte Telefongespräche berechnet. Er hatte zwar versucht, mit diesen Anrufen zwei Berliner Abgeordnete zu erreichen. Wegen der Abwesenheit der Abgeordneten war eine Verbindung jedoch nicht zustande gekommen. Die Telio berechnete dem Gefangenen die Anrufe aber trotzdem mit 15 bzw. 17 Minuten. Das Kuriose: der Gefangene soll laut Einzelbindungsnachweis beide Gespräche zeitgleich geführt haben, was technisch ausgeschlossen ist.

Das war möglicherweise auch der Grund, warum die Telio dem Gefangenen die zu Unrecht abgebuchte Summe anstandslos rückvergütet hat. Sonst hätte der Gefangene selbst den Beweis führen müssen, dass er die berechneten Telefonate gar nicht geführt hat. Wie dem auch sei: der Berliner Datenschutzbeauftragte hat mit seiner vorläufigen datenschutzrechtlichen Bewertung der Telio-Anlage der JVA Tegel bereits am 27.05.2002 mitgeteilt, dass die Gefangenen einen Rechtsanspruch auf die Einzelbindungsnachweise haben. So haben die Gefangenen wenigstens in Zukunft die Möglichkeit, die Abrechnungen einzusehen und auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Viele Gefangene hatten sich beim Datenschutzbeauftragten beschwert, dass sie durch die JVA Tegel genötigt werden, der Fa. Telio ihre Namen und Buchnummern mitzuteilen. Wer sich weigert, verliert nämlich die Möglichkeit zu telefonieren. Viele Gefangene haben daher dem Datentransfer zähneknirschend ihre Zustimmung erteilen müssen. Inzwischen ist die Telio-Anlage bereits fast ein Jahr in Betrieb. Trotzdem hat eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung der Anlage noch nicht erfolgen können, weil die JVA Tegel offensichtlich auf Zeit spielt und auf die Schreiben des Datenschutzbeauftragten stets erst nach einigen Wochen oder Monaten antwortet. Die Zeit spielt gegen die Gefangenen und die Daten fließen munter weiter.

Achtung Absender!

Vielen Zuschriften ist nicht oder nur schwer zu entnehmen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hilfreich wäre auch ein Hinweis darauf, ob der Name des Zusenders voll, abgekürzt oder (nur in Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. Auf alle Fälle behalten wir uns Kürzungen vor; keinesfalls erfolgen Honorarzahlungen. libli

TAL III

Offener Brief eines Gefangenen an den Leiter der TA III

»Sehr geehrter Herr A.!

Als Insasse der von Ihnen geleiteten TA III wähle ich die Form des offenen Briefes ganz bewusst, um gegen die Ablösung des Insassenvertreters Bernd S. zu protestieren.

Abgesehen davon, dass ich überzeugt davon bin, dass diese Maßnahme keinen rechtlichen Bestand haben wird, kann ich nur staunen, mit welcher [...] Dreistigkeit] Sie Ihr persönliches Rechtsverständnis immer wieder zu Ihrer Handlungsgrundlage erklären.

Ihrem Dienstherrn muß man vorwerfen, dass er Sie gewähren läßt, damit übernimmt er auch die Verantwortung für die vielen nicht resozialisierten Gefangenen, die faktisch ohne jede Vorbereitung nach jahrelanger Haft entlassen werden.

Sie persönlich gefährden durch Ihr Verwaltungshandeln die innere Sicherheit und die gesamte Bevölkerung, indem Sie entgegen dem Gesetzauftrag einen Verwahr- und Sühnevollzug schaffen, der niemanden resozialisiert, sondern zu einem in der Tat beängstigenden Prozentsatz Rückfalltäter produziert. Und jeder Täter hinterläßt Opfer.

Dies waren Dinge, die Ihnen der Insassenvertreter Bernd S. vorgeworfen hat. Sowohl Ihnen als auch dem Anstaltsleiter und Ihrem Dienstherrn. Anlässlich eines Gespräches mit Ihnen und dem AL sowie Herrn Krebs von der Sen.Just, im Rahmen des Hungerstreiks August 2001, war ich selbst zugegen,

wie Sie empört darauf reagierten, als Herr S. Ihnen vorwarf, Beschlüssen und Weisungen des Gerichts nicht zu folgen, sondern statt dessen Ihrer eigenen Rechtsauffassung weiter folgen.

Trotz Beschluß des Kammergerichts, dass private Bettwäsche zu genehmigen sei, verweigern Sie einzelnen Gefangenen diese Genehmigung nach wie vor. Da die Rechtsprechung für Berlin durch das Kammergericht klargestellt wurde, läßt sich Ihre Haltung nur mit Willkür erklären.

Im anderen Fall haben Sie allen Ihnen namentlich bekannten Gefangenen, die am Hungerstreik beteiligt waren, in ihren Vollzugsplänen bescheinigt, dass: »Ihnen die erforderliche Vereinbarungsfähigkeit nicht bescheinigt werden kann, da durch die Beteiligung am Hungerstreik Persönlichkeitsdefizite zu Tage getreten sind ...«, die eben für ein Vorwärtskommen im Vollzug nicht geeignet sind.

Einem Gefangenen lehnten Sie mit dieser Begründung sogar seine Verlegung in den Wohngruppenvollzug der TA VI ab. Welchen Erfolg verspricht Ihrer Meinung nach ein Strafvollzug, bei dem den Gefangenen vor Augen geführt wird, dass Gesetze nur für den gut sind, der sie »auslegen«, also hin und her biegen kann?

Die Ablösung des Insassenvertreters S. hat nichts damit zu tun, dass Herr S. »mehrere § 109 Anträge veranlasst hat«, wobei Sie den Beweis für diese Behauptung nicht erbringen müssen, da das Stellen von Anträgen gemäß § 109 StVollzG zu den Rechten der Gefangenen zählt, womit deutlich geworden sein dürfte, dass hierin kein Grund für

eine Ablösung eines Insassenvertreters zu sehen ist.

Herr S. hat diverse ausländische Gefangene dabei unterstützt, ihren Rechten, welche Sie ihnen vorenthalten haben, Geltung zu verschaffen. Damit hat er nicht nur seiner Pflicht als gewählter Vertreter der Insassen genügt, sondern die Vollzugsbehörde sogar noch entlastet, da der Landeskasse die Dolmetschergebühren erspart geblieben sind.

Ob diese Handlungsweise nun zu »erheblicher Unruhe unter den Gefangenen führt«, oder nicht doch Ihre ganz eigene Art von Führungsstil, mögen Sie selbst, vor allem aber Ihr Dienstherr beurteilen.

Schließlich und endlich möchte ich Sie noch fragen, warum Sie Herrn S. umfangreich über den § 160 StVollzG belehren, wo Sie doch scheinbar selbst der Belehrung bedürfen? Insassenvertreter müssen nach dem Gesetz, welches Sie so vortrefflich in Ihrem Bescheid zitieren, gewählt werden. Der derzeitige Insassensprecher, der durch Sie eingesetzt wurde, ist vor ca. 6 Monaten von allen Ämtern zurückgetreten. Nun davon auszugehen, dass er trotzdem – quasi per dictum – legitimer Insassenvertreter werden könnte, ist schlicht und ergreifend ein Irrtum.

Der derzeitige Insassensprecher könnte seine Legitimation nur dadurch erlangen, dass

1. die TA III eine Insassenvertreterwahl veranlasst, und er sich gegen die anderen Kandidaten auf seiner Station durchsetzt,
2. alle gewählten Stationssprecher mit ihrer Mehrheit für ihn als Haus-



»Maßgebend für eine Kultur ist nicht ihre
die letzte Stufe, jene, die dort gerade noch



pitzenleistung; maßgebend ist die unterste,
möglich ist.«

(Egon Erwin Kisch)

sprecher stimmen.

Jede andere von Ihnen gewählte Möglichkeit würde rechtswidrig sein, was dann gerichtlich festgestellt werden müsste und den Steuerzahler zum wiederholten Male völlig unnötig belastet.

Kritikunfähigkeit, mangelhaftes Verständnis von rechtstaatlichem Handeln, fehlendes Fingerspitzengefühl, Arroganz und Willkür sind in Berlin offensichtlich kein Hindernis, um eine Führungsposition in der Verwaltung zu bekleiden. Da Sie kein Berliner sind, mögen Sie davon unbeeindruckt bleiben. Aber ich als Berliner fange an, mir um meine Stadt richtig Sorgen zu machen.

Hochachtungsvoll
Wieland H.

Unbequem

– Vollzugsplan die X-te –

Auf mangelhafte Vollzugsplankonferenzen hat der lichtblick oft genug hingewiesen. Dass auch die reine Willkür herrschen kann, berichtet ein Mitgefangener aus der TA III, der uns zahlreiche Schriftstücke zur Prüfung vorgelegt hat. Hieraus wird ersichtlich, dass die TA-Leitung sich nicht scheut, einem unbequemen Gefangenen mit äußerst unkonventionellen Mitteln zu begegnen.

Am 13.06.2002 fand für diesen Gefangenen eine Vollzugsplankonferenz statt, an der er, entgegen der sonst gängigen Praxis, teilnehmen durfte. Hier nun nachfolgend das von dem Gefangenen unmittelbar nach der Konferenz gefertigte Gedächtnisprotokoll:

Teilnehmer: Stellvtr. TAL, GL'in, Gruppenbetreuer (nicht auf der betreffenden Station tätig), Gefangener.

Stellvtr.TAL: »Warum wenden Sie sich an wichtige Personen von außerhalb? Auf jeden Fall haben ihre Briefchen und Wörtchen keinen Wert. Ich werde hier über ihr Schicksal entscheiden. Wenn Sie so weiter machen wie bisher, verlieren sie Ihre 2/3-Abstimmung und eine mögliche Verlegung in den offenen Vollzug. Ihre GL in, Frau G., ist eine talentierte, objektive und kompetente GL'in und nach ihrer Auf-

fassung arbeiten sie Ihre Straftat nicht auf. Ihr Wunsch auf Verlegung zu einem anderen Gruppenleiter ist abgelehnt. So lange ich in der TA III arbeite, bleibt Frau G. Ihre zuständige GL'in. In 3 Monaten findet eine neue Konferenz statt. Wenn Sie Ihr Verhalten ändern, wird dann die Frage möglicher Lockerungen und offener Vollzug geklärt. Jetzt bin ich nicht bereit, Ihnen ein Geschenk zu machen.«

Gef.: Wegen der Straftataufarbeitung habe ich mich mehrfach schriftlich und mündlich an Frau G. gewandt. Unaufgefordert habe ich mich an die PTB gewandt. Zwei Gespräche fanden mit Frau G. wegen der Straftataufarbeitung statt. Hierbei äußerte sie, sie hätte keine Ahnung, wie Straftataufarbeitung funktioniert. Außerdem ist sie (fälschlich) von einer Verurteilung wegen Raubes ausgegangen, beim zweiten Gespräch von einem falschen früheren Arbeitgeber. Bitte lesen Sie (stellvtr. TAL) die diesbezüglichen Protokolle.

Stellvtr. TAL: Die interessieren mich nicht.

Gef.: Wie ist der Stand bezügl. O.K.?

Stellvtr. TAL: In Zukunft werden wir die Frage zur O.K. zusammen mit der GL'in entscheiden. Und das ist noch ein Argument gegen die Verlegung in den offenen Vollzug.

Gef.: Aber Sie selbst haben vor 2 Wochen einen Brief in Sachen O.K. verfasst und geäußert, dass hier keine Beschränkungen auferlegt sind.

Stellvtr. TAL: Ja? Aber das weiß ich nicht. Jedenfalls hat die StA geschrieben, aufgrund Ihres Urteils haben Sie Ihre Straftat nicht alleine begangen, daher im Rahmen der O.K. Übrigens, im EWA-Beschluss steht eine Verlegung nach Haus VI, hierüber muss noch befunden werden. Sie müssen Ihre Straftat aufarbeiten.

Gef.: Können Sie mir bitte erklären, was Sie und der Gesetzgeber unter Straftataufarbeitung verstehen.

Stellvtr. TAL: Sie sollen immer zu Ihrer zuständigen GL'in gehen. Und warum arbeiten Sie nicht in der JVA Tegel?

Gef.: Aus meiner Gefangenenakte wird ersichtlich, dass ich mindestens 20 Anträge auf Arbeit gestellt habe. Sie blieben alle ohne Antwort und ohne Erfolg.

Stellvtr. TAL: Ihr Verhalten in der

TA III ist schlecht. Sie kommen Ihren Pflichten nicht nach.

Gef.: Seit meiner Ankunft in Tegel habe ich keine Disziplinar- oder Hausstrafen erhalten. Ich verhalte mich gegenüber allen Mitgefangenen und Bediensteten korrekt und folge allen Anweisungen. Ich erfülle alle gesetzlichen Normen.

Stellvtr. TAL: Ja, aber trotzdem ist Ihr Verhalten schlecht.

Gef.: Ich bitte um eine Kopie des Konferenzprotokolls und der jetzigen Vollzugsplanfortschreibung.

Stellvtr. TAL: Ja.

Gruppenbetreuer: Wofür brauchen Sie das? Einfach zur Kenntnisnahme oder wofür?

Gef.: Wenn ich nicht falsch liege, dann ist das mein Recht.

Gruppenbetreuer: Aber trotzdem, wofür?

Fazit des Gefangenen: So lief also meine Vollzugsplankonferenz. Es wurde keine einzige Frage zu meiner familiären Situation oder zu den Ursachen meiner Straftat, über meine Zukunftsabsichten nach der Haft oder über meine Probleme während der Haft gestellt. Kein Angebot, zum Beispiel die von mir mitgebrachten Dokumente zu lesen, wurde vom stellvertretenden TAL wahrgenommen. Meine Gruppenleiterin blieb während der ganzen Konferenz stumm.

Ich gehe davon aus, dass ich auch weiterhin in meinen Resozialisierungsbemühungen behindert werde, sei es durch den angeblichen OK-Vermerk oder weil meine Gruppenleiterin einfach mit mir nicht klar kommt. Was bleibt mir also anderes übrig, als mich auch weiterhin um Hilfe von außen zu bemühen. Und das wird mir zum Nachteil ausgelegt.

Dmitrij B.

Pfändung

... so lautet die Überschrift eines Artikels in einer Tageszeitung, der mich dazu veranlasste, über Pfändungen in der Haft nachzudenken.

Draussen, im Leben stehend, hat man in der Regel Einnahmen und Ausga-

ben, wohl in den meisten Fällen knapp bemessen. Doch kommt man mit dem Gesetz in Konflikt, ändern sich schnell die Verhältnisse. Einnahmen bleiben aus, die Ausgaben wachsen, erhöhen sich durch Gebühren, Zinsen, Porto etc.

In der U-Haft steht man vor vielen Problemen, eines davon ist wohl immer, nimmt man die Briefmarke und schreibt einem seiner Angehörigen oder beginnt man einen meist unüberschaubaren Berg von Verpflichtungen abzubauen oder zumindest einen Stop herbeizuführen? (...) Zwischenzeitlich treffen die ersten Mahnschreiben ein, (...) spätestens hier wäre der Weg zur Schuldnerberatung fällig. (...) Zusätzlich wird man vom laufenden Verfahren abgelenkt, aber die Gläubiger wollen ihr Geld oder zumindest eine Zahlungsvereinbarung, damit sie die Akte vorläufig bei Seite legen können. Versäumt man, sich zu diesem Zeitpunkt mit den Gläubigern auseinander zu setzen, werden die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von den Gerichten besiegelt, für den Betroffenen wird wieder eine Tür geschlossen und er ist nicht mehr geschäftsfähig.

Hat man dann die U-Haft hinter sich und ist die Einweisung in den Vollzug abgeschlossen, kann man wieder planen und sich um einen der wenigen und begehrten Arbeitsplätze bemühen. Wenn jedoch die Gläubiger inzwischen bereits Pfändungen veranlasst haben, kann einem schon mal die Frage im Kopf rumgeistern »Warum soll ich denn arbeiten gehen, es wird ja doch alles gepfändet«. Doch auch zu diesem Zeitpunkt kann man sich noch mit seinen Gläubigern einigen. Ich habe diese Erfahrung gemacht. Es war ein langer Weg bis ich wieder bestimmen durfte, wem ich mein Eigengeld überlasse. Meine Klage bis zum Bundesverfassungsgericht auf Einhatung der Pfändungsfreigrenze laut Tabelle wurde abgewiesen. Wer sein Leben bestimmen will, muss seine Schulden bezahlen, und das kann durchaus mit Kosten, auch nicht eingeplanten, verbunden sein. So berechnet zum Beispiel die JVA Tegel für Kopien, die man meist dringend benötigt, pro DIN-A4-Seite 1,00 DM

bzw. 0,50 Eurocent. Und zu allem Überfluss sind auch die Wartezeiten für solch eine Kopie schlecht zu toppen. Es kann schon mal bis zu 6 Wochen dauern.

Ich möchte mich jedenfalls für die freundliche Unterstützung von JVA-Bediensteten bedanken, dass ich jetzt in der Lage bin, mir selbst zu helfen.

Falko S.

Neustrelitz

Fühlt Euch begrüßt...! [...]

Mit leichtem Unverständnis muß ich in so manchem Bericht lesen, wenn da der Behandlungsvollzug so gelobt und gefordert wird. Da ich/wir leider auch schon so einige Jahre »Karriere« in anderen Vollzugsformen/Anstalten machen mußte(n), sind wir von dem hier praktizierten Behandlungsvollzug zutiefst entsetzt. Beinahe täglich sehnen wir uns in die »guten, alten Zeiten« zurück. Das nicht etwa aus purer Gewöhnung, sondern ganz objektiv aus den Umständen die sich hier ergeben haben. In dieser neuen Anstalt sind wirklich alle vom Gesetzgeber geforderten Ansprüche vereinigt, nur leider nicht aus Sicht der Gefangenen. Gesetzestexte sind ja fast immer Auslegungssache...!

Vielmehr bleibt einem das Gefühl nicht verwährt, das hier einige Machtlüsterne nach Gutsherrenart ihre Knechte züchtigen wollen. Da kann auch nicht das optisch schöne Äußere darüber hinweg täuschen, denn »mehr Schein als Sein«! Wahrscheinlich soll es eher irgendwelche Delegationen, die die Anstalt besichtigen, beeindruckt. Wozu sonst die Parkbänke, wenn sich doch kein Gefangener darauf hinsetzen darf?

Das alles unter dem Deckmantel der erzieherischen Maßnahmen, egal wie abwegig die manchmal auch sein mögen. Für gewisse Leute schlechtweg uninteressant! Getreu dem Motto; was wir uns einmal ausgedacht haben, ziehen wir auch durch, und daran wird auch nicht gerüttelt! Gleich wie absurd sich manches auch in der Praxis herausstellen tut. [...] Voll Wehmut denken wir an andere Zeiten, wo wir uns auch noch glückliche Besitzer privater Kleidung, Play-Station und Kraftsporträumen bezichtigen konnten. Seid stolz, bei allen Widrigkeiten die der Knastalltag mit sich bringt, auf solche Errungenschaften! [...]

Viele Grüße von mir und vielen anderen Leidensgenossen aus Neustrelitz und macht weiter so!

»Parole Durchhalten«

Marco und Johannes L.





Bundesverfassungsgericht

BVerfG: Neuregelung der Gefangenentlohnung verfassungskonform

Beschluß vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01 –

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der die Verfassungswidrigkeit der neugeregelten Gefangenentlohnung geltend gemacht worden war.

In einer Senatsentscheidung aus dem Jahr 1998 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die damals geltenden Vorschriften zur Gefangenentlohnung, die einen Mindestlohn auf fünf Prozent der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße festlegen, nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung zu vereinbaren seien. Der Gesetzgeber sah daraufhin in einer Neuregelung u.a. die Anhebung von fünf Prozent auf neun Prozent der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße in Kombination mit der Möglichkeit, durch Arbeit die Haftzeit zu verkürzen oder sonstige Hafterleichterungen zu erreichen, vor. Diese Neuregelung war in der Folgezeit Gegenstand zahlreicher Verfassungsbeschwerden. Ihre Verfassungsmäßigkeit hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nunmehr auf der Grundlage der Maßstäbe, die in der Senatsentscheidung aus dem Jahr 1998 entwickelt worden waren, festgestellt.

Die Kammer weist darauf hin, daß die Entscheidungen des Gesetzgebers, auf welche Art und in welchem Umfang die Pflichtarbeit von Gefangenen entlohnt wird, vom Bundesverfassungsgericht nur eingeschränkt überprüft werden können. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, darüber zu entscheiden, ob aus vollzugspolitischer Sicht eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes geboten ist. Dem Gesetzgeber steht für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts bei der

Ausgestaltung der Gefangenentlohnung ein weiter verfassungsrechtlicher Gestaltungsspielraum zu. Dieser wird durch die weiter verschlechterte Produktivität von Gefangenearbeit, die mit der allgemeinen, von hoher Arbeitslosigkeit und Staatsverschuldung gekennzeichneten wirtschaftlichen Lage am Arbeitsmarkt einhergeht, eingeschränkt. Droht bei weiter abnehmender Produktivität durch ein Ungleichgewicht von Lohnkosten und Ertrag die Schließung von Anstaltbetrieben, liefe dies dem Resozialisierungskonzept durch Arbeit gerade zuwider.

Die Höhe des Arbeitsentgelts ist von Verfassungs wegen erst dann zu beanstanden, wenn es zusammen mit dem anderen Vorteilen, die für die Gefangenearbeit gewährt werden, offensichtlich nicht geeignet ist, den Gefangenen im gebotenen Mindestmaß davon zu überzeugen, daß die Erwerbstätigkeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Ausgehend von diesem Maßstab entspricht die Neuregelung noch dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot. Der Gesetzgeber hat die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße noch gewahrt.

Wie die Kammer weiter ausführt, kommt neben der Gefangenentlohnung vor allem den Regelungen über die Freistellung in Abhängigkeit zur geleisteten besondere Bedeutung zu. Die Aussicht, vorzeitig die Freiheit zu erlangen, hat für einen Gefangenen einen derart hohen Stellenwert, dass sie als Mittel der Entlohnung geeignet ist, das Resozialisierungsgebot umzusetzen. Im Hinblick auf die Bezugsgröße der finanziellen Entlohnung und den Umfang der zur gewährenden freistellung bleibt der Gesetzgeber aber aufgefordert, diese nicht festzuschreiben, sondern einer steten Prüfung zu unterziehen.

Beschluss vom 24. März 2002 – Az. 2 BvR 2175/01

Aufklärungspflicht der StVK

zit. n. NStZ 2002, Heft 4, S. 224

Für das Verfahren in Strafvollzugssachen gilt der Grundsatz der – von Amts wegen zu erforschenden – »materiellen Wahrheit« (§ 120 StVollzG, § 244 II StPO). Dies bedeutet, dass die StVK den Sachverhalt, von dem sie ausgehen will, selbst zu überprüfen und gegebenenfalls, wenn die von der Anstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen bestritten werden, selbst Beweis zu erheben hat. (Ls d. Schriftltg.)

OLG Hamm, Beschl. v. 18.9.2001 – 1 Vollz (Ws) 183/2001

Zum Sachverhalt: Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene die Aufhebung der Entscheidung der JVA begehrt, mit der seine Verlegung in den geschlossenen Vollzug angeordnet worden ist. Die Verlegung erfolgte, weil nach dem Vortrag der JVA der Betr. am 11.1.2001 den Brot austeilenden Gefangenen im Spei-

sesaal ins Gesicht geschlagen haben soll, weil dieser ihm angeblich zu kleine Scheiben zugeteilt habe. Der Hergang der Ereignisse sei durch den in unmittelbarer Nähe stehenden Justizvollzugsoberssekretär K belegt. Bei der Entscheidung sei darüber hinaus berücksichtigt worden, dass der Betr. erheblich einschlägig vorbestraft sei. Auch während der laufenden Inhaftierung seien wiederholt Probleme mit Mitgefangenen aufgetreten, die sich durch das aggressive Verhalten des Betr. bedroht gefühlt hätten. Der Betr. hat bestritten, sich gegenüber einem Mitgefangenen tätlich verhalten zu haben. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die StVK des LG Bielefeld den Antrag des Betr. als unbegründet zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betr. hatte Erfolg.

Aus den Gründen: ... Das Rechtsmittel hat auch einen zumindest vorläufigen Erfolg, weil der Beschluss der StVK an einem durchgreifenden Mangel leidet. Für das Verfahren in Strafvollzugssachen gilt der Grundsatz der – von Amts wegen zu erforschenden – »materiellen Wahrheit« (§ 120 StVollzG, § 244 II StPO). Dies bedeutet, dass die StVK den Sachverhalt, von dem sie ausgehen will, selbst zu überprüfen hat und ggf., wenn die von der Anstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen bestritten werden, selbst Beweis zu erheben hat (Senatsbeschl. v. 21.4.1994 - 1 Vollz [Ws] 45/94; OLG Frankfurt bei Bungert NStZ 1994, 380; Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 8. Aufl., § 115 Rn 2). Denn gemäß § 120 StVollzG i.V. mit § 244 II StPO ist die StVK verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft, unterliegt deshalb im Zweifelsfall der Aufklärungspflicht der StVK. Den Ast. trifft weder eine Beweislast noch ein Beweisrisiko; ein rechtlich erhebliches Vorbringen kann nur unberücksichtigt bleiben, wenn es widerlegt ist (Calliess/Müller-Dietz aaO).

Dieser ureigenen Verpflichtung ist die StVK in rechtsfehlerhafter Weise nicht nachgekommen. Die StVK hat ihrer Entscheidung den Sachvortrag der JVA bezüglich des Vorfalls vom 11.1.2001 ungeprüft zu Grunde gelegt, obwohl der Ast. die ihm vorgeworfene Tat bestritten hat. Dies widerspricht dem Gebot, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Die StVK hätte zumindest eine dienstliche Äußerung des den Vorfall beobachtenden Justizvollzugsbeamten einholen müssen, um sich ein eigenes Bild von der Richtigkeit des Sachvortrages des Antragsgegners zu machen. Aus welchen Gründen das bloße Bestreiten des Ast. nicht genügen soll, ist nicht nachvollziehbar. Falls sich der behauptete Vorfall tatsächlich nicht ereignet hätte, hat der Ast. keine andere Möglichkeit, als diesen zu bestreiten. Da sich die StVK lediglich dem Vortrag der JVA angeschlossen hat, fehlt es an der gebotenen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung.

Soweit sich die StVK zur Begründung ihrer Entscheidung auf das sonstige Verhalten des Betr. in der Anstalt bezieht, der Leiter der JVA hat diesbezüglich vorgetragen, es seien wiederholt Probleme mit Mitgefangenen aufgetreten, die sich durch das aggressive Verhalten des Betr. bedroht gefühlt hätten,

ist dem Senat eine rechtliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses nicht möglich. Die Entscheidungsgründe lassen insoweit nicht in der gebotenen Weise erkennen, welchen Sachverhalt das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung unter Hinweis auf die Besonderheiten des revisionsrechtlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahrens in Strafvollzugssachen ausgeführt, dass die StVK des für erwiesen erachteten Sachverhalt, der ihrer rechtlichen Würdigung zu Grunde liegt, in des Gründen des Beschlusses wenigstens in gedrängter Form unter Verzicht auf eine Bezugnahme darzulegen hat, damit eine rechtliche Überprüfung anhand der tatrichterlichen Feststellungen der StVK ermöglicht wird (Senatsbeschl. v. 16.9.1999 – 1 Vollz [Ws] 186/99; und v. 1.8.2000 – 1 Vollz [Ws] 79/2000; OLG Frankfurt ZfSrVo 2001, 54).

Diesen Anforderungen entspricht der angefochtene Beschluss nicht. Es mangelt im angefochtenen Beschluss an der Wiedergabe der Tatsachen, die die Annahme wiederholter Probleme mit Mitgefangenen begründen. Der Senat kann daher nicht überprüfen, welche tatsächlichen Grundlagen der Ermessensentscheidung zu Grunde gelegt worden sind.

Soweit der StVK Einzelheiten zu solchen Problemen nicht bekannt geworden sein sollten, wäre gleichfalls die Aufklärungspflicht verletzt. Das Gericht hat nach dem Grundsatz der Amtsermittlung den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Es darf seiner Entscheidung den Sachvortrag einer Seite, namentlich die behördlichen Tatsachenfeststellungen nicht ungeprüft zu Grunde legen. Vielmehr bleibt es entsprechend dem Grundsatz der materiellen Wahrheit zur Nachprüfung berechtigt und im Zweifelsfall auch verpflichtet, ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft.

Der Schutz der Menschenwürde im Vollzug der Freiheitsentziehung

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das ist geschriebenes Verfassungsrecht (vgl. Art. 1 GG). So hat die Achtung der Menschenwürde auch im Straftäter – Art. 1 Abs. 1 GG –, der nicht als bloßes Objekt behandelt werden darf, höchste Geltung¹ (s.a. von Minüber in: StV 4/1994, S. 212f.). Auf dieses elementare Grundrecht kann sich aber allerdings nicht der Straftäter berufen, dessen Ziel es ist, seine gesellschaftlichen Vorstellungen unter Mißachtung des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit seiner Mitmenschen durchzusetzen. Denn ihm steht nicht das Recht zu, sein Menschenrecht in Anspruch zu nehmen, aber die Menschenrechte seiner Mitmenschen zu verletzen².

Zunächst muß die Behandlung des Inhaftierten seine Menschenwürde achten. So darf die Identität der Persön-

lichkeit in der Haft, und zwar auch bei stark negativer Prägung gegen über der Gesellschaft, nicht gebrochen werden³. Darin finden auch Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, z.B. Vollzugslockerungen, ihre Grenzen. Das kann im Einzelfall zur Folge haben, daß eine vorzeitige Entlassung dadurch wegen des elementaren Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht in Betracht kommt⁴.

Mag auch ein Straftäter noch so aggressiv sein, sich als Bedrohung für Mitgefangene erweisen, dürfte gleichwohl dessen Unterbringung in einem »Käfigraum« eine erniedrigende Behandlung des Betroffenen darstellen und dadurch gegen seine Menschenwürde verstoßen⁵. Auch das immer vom Zellengang einzusehende Guckloch in der Tür des Haftraumes, der sog. »Zellenspion«, verstößt im allgemeinen gegen die Menschenwürde, da es einerseits Mitgefangenen und andererseits Bediensteten auch ohne zwingenden dienstlichen Grund den Einblick in den intimen Bereich des Haftraumes ermöglicht⁶. In der gegenwärtigen vollzuglichen Praxis wird deshalb kaum vom Personal beanstandet, daß die Gefangenen von innen durch Zukleben ihres Spions sich vor neugierigen Blicken schützen.

Ausfluß der Menschenwürdegarantie ist auch der Anspruch des Strafgefangenen auf Einzelunterbringung während der Ruhezeiten⁷. Jeder Versuch der gegenwärtigen Praxis, eine weitere Ausnahme vom Recht auf Einzelunterbringung zu entwickeln, übergeht, daß dem Gefangenen der Rückzug aus der »Tyrannei der Kameradschaft«⁸ in die Privatheit sowohl aus rechtlichen als auch aus kriminologischen Gründen ermöglicht sein muß⁹. Dies ist auch in der Lehre anerkannt.

Da das Recht gesellschaftlich bezogen ist und sich durch kulturelle Entwicklungen in seiner Ausgestaltung ändert, kann auch die Beurteilung, was der Würde des Menschen entspricht, nur auf dem derzeitigen Stand der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben (so zutreffend von Minüber a.a.O.). Die Praxis wird daher zu berücksichtigen haben, daß bei Einzelunterbringung Inhaftierter aus ganz anderen Kulturkreisen die Gefahr der Vereinsamung besteht. Dies dürfte insbesondere für Inhaftierte aus Ländern mit sehr starken Gemeinschaftskontakten gelten, für die eine Unterbringung auch des nachts in größeren Gemeinschaftsräumen mehr der Anerkennung ihres Menschseins aus ihrer gesellschaftlichen Sicht entspricht.

Auch die gemeinschaftliche Unterbringung in einem Haftraum mit einer nicht baulich getrennten und entlüfteten Toilette, wie es zum Beispiel heute noch in der Untersuchungshaft- [...] Berlin Moabit der Fall ist, ist menschenunwürdig, da sie ekelerregende Wirkung hat¹⁰. Dies noch forciert dadurch, wenn nicht einmal eine Schamwand zur optischen Abtrennung der Toilette von der übrigen Zelle vorhanden ist; durch eine solche Unterbringung wird der Inhaftierte auf primitivste animalische Zustände herabgedrückt. Für die Leserin/den Leser soll allerdings nicht der Eindruck entstehen, daß es überall so zugeht. In den Teilanstalten V und VI der Justizvollzugsanstalt Tegel verfügen die Hafträume über räumlich abgetrennte und entlüftbare Toiletten.

Ferner verstößt die Anbringung von Fensterblenden vor dem Haftraumfenster dann gegen die Menschenwürde, wenn durch diese der Ausblick auf den Himmel oder einen bewachsenen/bepflanzten Außenbereich vor dem Haftraum verhindert oder nur unter außergewöhnlichen Anstrengungen ermöglicht wird¹¹. Demnach dürften die sog. »Fliegen-gitter« vor den Haftraumfenstern in der UHA Moabit die Menschenwürde tangieren, da durch diese der Ausblick auf den Himmel erheblich erschwert wird. Diese gehören abgeschafft. Denn in den letzten Jahren ist in der zivilisierten Gesellschaft immer deutlicher die Umweltbezogenheit des Menschen hervorgehoben und als Teil der menschlichen Persönlichkeit anerkannt und in den einzelnen Landesverfassungen sogar als Staatsschutzziel niedergelegt¹². Denn damit handelt es sich um ein Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Leben überhaupt erst ausmacht und daher auch im Vollzug gewährleistet werden muß¹³.

Die Wahrung der menschlichen Würde des Gefangenen Straftäters im Vollzug stellt für diesen keine Belobigung dar. Sie wird dem Gefangenen den Impuls dafür geben, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen
Oliver K.

1 vgl. BVerfGE 45, 187, 227 ff.; BVerfGE 64, 261 ff., 282 ff.; BVerfG Beschluß vom 24. April 1986 = NSTZ 1986, S. 451f.; s.a.v. Münch/Kuning, KommGG 1992, Anm. 36 zu Art. 1.

2 In seinem Beschluß vom 1. August 1978 - 2 BvR 1013, 1019, 1034/77 - = BVerfGE 49, 24ff., 53ff. hat das Bundesverfassungsgericht deshalb das Gesetz zur Änderung des EGGVG vom 30. September 1977 ->Kontaktsperregesetz<- für RAF-Angehörige als mit dem GG vereinbar erklärt.

3 vgl. Wassermann/Podlech in: AlternativKommGG, Anm. 37 zu Art. 1.

4 vgl. Wassermann/Podlech a.a.O.

5 vgl. BVerfGE 1, 97 ff, 104 f.; s. a. Maunz/Düring, KommGG, Anm. 30 zu Art. 1.

6 vgl. BVerfGE 6, 37 ff., 40 f.; 6, 389 ff., 432 ff.

7 vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 5. November 1998 - 1 Ws 200/98 Vollz - = BfStrVollzK 2/1999, S. 1f.; s.a. § 18 StVollzG.

8 vgl. Radbruch in ZStW 32 (1911), S. 340 = GRGA hrsg. v. Arthur Kaufmann, Bd. 10, bearb. von Müller-Dietz, 1993, S. 32.

9 vgl. Seebode in seine Anmerkung zu LG Frankfurt a.M. StV 6/1999, S. 325; s.a. schon von Mentig, Die Strafe, II, 1955, S. 219, 291; Schüler/Springorum, Strafvollzug im Übergang, 1969, S. 209.

10 so deutlich: OLG Hamm, MDR 1967, S. 1024 f. = NJW 1967, S. 2040 ff.

11 vgl. andeutungsweise Kammergericht, Beschluß vom 12. Januar 1984 - NSTZ 1984, S. 240; OLG Koblenz, Beschluß vom 4. Oktober 1984 - 2 VA 28/84.

12 vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 22. April 1992; von Minüber a.a.O.

13 vgl. Leibholz/Rinck/Messelberger, KommGG, 1992, Rdnr. 51 zu Art. 1 m.z.N. aus der BVerfG-Judikatur.

Bundesverfassungsgericht

Effektiver Rechtsschutz für Strafgefangene

Beschluss vom 27.02.2002 - 2 BvR 553/01 und Beschluss vom 13.03.2002 - 2 BvR 261/01

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in zwei Beschlüssen die Beachtung des Grundrechts

auf effektiven Rechtsschutz für Strafgefangene durch die Fachgerichte angemahnt. In den Ausgangsverfahren hatten sich die Beschwerdeführer (Bf) jeweils dagegen gewehrt, über unterschiedlich lange Zeiträume zu zweit in einer als Einzelhaftstraum vorgesehenen Zelle untergebracht zu werden. Diese Zellen hatten jeweils eine Grundfläche von rund 8 qm und waren mit einem Etagenbett, Stühlen, Esstisch, Schrank, Waschbecken und Klosett ausgestattet. In dem einen Fall war der Bf während eines Gefangenentransportes für fünf Tage mit einem weiteren Gefangenen zusammen derart untergebracht. Beide durften diesen Raum täglich nur für eine Stunde verlassen. Das Landgericht wies den nachträglichen Antrag des Bf auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Unterbringung als unbegründet zurück, das OLG verwarf seine Rechtsbeschwerde als unzulässig. Dabei ging es davon aus, dass die beabstandete Unterbringungssituation des Bf unter anderem gegen seine Menschenwürde verstoßen habe.

In dem anderen Fall war der Bf wegen Überbelegung einer Haftanstalt rund drei Monate lang derart untergebracht. Auch hier wies das Landgericht den Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringung zurück. Die Justizvollzugsanstalt habe verbindlich erklärt, dass der Bf künftig nicht erneut mit einem anderen Gefangenen im Einzelhaftstraum untergebracht werde. Das OLG verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig mangels Feststellungsinteresse.

Die 3. Kammer des Zweiten Senats hat beide Gerichtsentscheidungen aufgehoben, weil sie die Rechtsansprüche der Bf auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzen. Zur Begründung führt die Kammer im Wesentlichen aus, dass die Unterbringung des Strafgefangenen seine Menschenwürde verletzen kann. Dem Recht auf Achtung der Menschenwürde kommt in der Verfassung ein Höchstwert zu. Schon dies lässt in aller Regel nach Erledigung eines Eingriffs ein Interesse des Betroffenen an - auch nachträglicher - Feststellung der Rechtswidrigkeit als schutzwürdig erscheinen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob eine derartige Verletzung nur vorübergehend geschehen ist, denn Achtung und Schutz der Menschenwürde ist aller staatlichen Gewalt auferlegt. Karlsruhe, den 03. April 2002

Bundesverfassungsgericht

Zur Datenspeicherung trotz Freispruchs

Beschluss vom 16.05.2002 - 1 BvR 225/01

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass die fortdauernde Speicherung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung rechtmäßig erhoben wurden, nicht automatisch unzulässig ist, wenn der Betroffene im Strafverfahren freigesprochen wurde. Mit Beschluss vom 16. Mai 2002 hat die Kammer deshalb eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Ent-

scheidung angenommen, deren Beschwerdeführer (Bf) erfolglos vor den Verwaltungsgerichten die Löschung von über ihn beim Landeskriminalamt geführten Daten verlangt hatte.

Gegen den Bf war wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern ermittelt worden; das Amtsgericht hatte ihn aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Ein zweites Verfahren gleicher Art wurde nach § 153 a StPO eingestellt. Der Bf sah in der fortdauernden Speicherung seiner Daten unter anderem einen Verstoß gegen das Gebot der Unschuldsvermutung.

Wie die Kammer feststellt, steht die Unschuldsvermutung der weiteren Speicherung und Verwendung von Daten zur Verhütung oder Verfolgung künftiger Straftaten grundsätzlich auch dann nicht entgegen, wenn der Betroffene rechtskräftig freigesprochen worden ist, sofern die Verdachtsmomente dadurch nicht ausgeräumt sind. Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, zudem in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Sie schützt den Beschuldigten auch vor Nachteilen, die einem Schuldspruch oder der Verhängung einer Strafe gleichkommen, ohne dass ein rechtsstaatliches Verfahren zur Schuldfeststellung vorausgegangen ist. Die Feststellung eines Tatverdachts ist jedoch etwas substantiell anderes als eine Schuldfeststellung. Dementsprechend ist bei einer Verfahrensbeendigung durch Einstellung nach § 153 StPO oder bei einem Freispruch unter Hinweis auf einen Mangel an Beweisen der Tatverdacht nicht notwendig ausgeräumt. Andererseits kann nicht festgestellt werden, dass ein solcher Freispruch keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Speicherung hat. Vielmehr ist er bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Datenspeicherung erfüllt sind und sie im konkreten Fall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt. Diese Prüfung ist von den Fachgerichten zutreffend vorgenommen worden. Das Oberverwaltungsgericht durfte im konkreten Fall auch von einer hinreichenden Wiederholungsfahr ausgehen. Karlsruhe, den 20. Juni 2002



Buchbesprechungen

Über die Büchertipps hinaus veröffentlicht der *lichtblick* hin und wieder ausführlichere Buchbesprechungen, zumal wenn es sich um straf- oder vollzugsspezifische Themen handelt. In dieser Ausgabe gibt es direkt mal eine volle Ladung, nämlich die Besprechungen zu drei Büchern.

»Schreiben, um zu überleben« von Dr. Nicola Keßler, »Vorhof der Hölle - Undercover in Sing Sing« von Ted Conover und »Kriminalität als Risiko« von Henning Schmidt-Semisch.

Schreiben, um zu überleben

Nicola Keßler untersucht das
– gefangene Wort –

An der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster befindet sich im »Institut für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik« die Dokumentationsstelle Gefangenenerliteratur. Unter der Leitung von Prof. Dr. Helmut H. Koch und Dr. Nicola Keßler ist hier die wohl umfangreichste Sammlung an den Strafvollzug betreffenden Veröffentlichungen entstanden.

In 2001 hat Nicola Keßler die Erfahrungen und Erkenntnisse aus ihrer langjährigen Tätigkeit in dem Buch »Schreiben, um zu überleben - Studien zur Gefangenenerliteratur« veröffentlicht. Erschienen ist das 621 Seiten starke Werk im Forum Verlag Godesberg GmbH, Ferdinandstr. 16, 41061 Mönchengladbach. Nachfolgend eine Rezension von Harry Buttersooner, der sich damit einverstanden erklärt hat, den Text für einen Abdruck im *lichtblick* zur Verfügung zu stellen:

Wenn Literatur, die im Gefängnis entsteht, Widerstandsliteratur ist, dann leistet auch eine Untersuchung über Gefangenenerliteratur selbst Widerstand. Nicola Keßler läßt den Leser jedenfalls nicht im Zweifel, auf wessen Seite sie

steht. Dies bedeutet jedoch nicht, daß wir es hier mit einer unwissenschaftlichen Parteinahme für die kriminalisierte Subkultur zu tun haben. Im Gegenteil: kenntnisreich wie kaum ein anderes Werk, das die Schattenkultur im gesellschaftlichen »Strafraum« beleuchtet, bietet die Dissertation der Autorin gleichermaßen Überblick wie Einblick in die Literatur des Widerstands, oder, um es mit ihren Worten zu sagen, in die »diskursive Auseinandersetzung mit der totalen Institution Gefängnis«. Die »seriöse analytische Ebene« wird dabei nie verlassen, wie Helmut Koch, selbst Experte und langjähriger Archivar von Randgruppenliteratur in einem einleitenden Vorwort betont.

Um den »Ort der Gefangenenerliteratur« mit seinen spezifischen Rahmenbedingungen, mit seinen Disziplinen und Deprivationen zu verstehen, ist der eigentlichen Diskussion der Texte eine ausführliche sozialwissenschaftliche Rekapitulation der Geschichte, der Organisation sowie des rechtlichen Rahmens des Strafvollzuges in der BRD vorangestellt. Anknüpfend an die Arbeiten Michel Foucaults und Erving Goffmans wird die Entwicklung vom Arbeitshaus zum Zuchthaus bis hin zum heutigen Einzelzelle Gefängnis nachvollzogen.

Methodisch nähert sich die Autorin den Texten durch die Diskursanalyse. Untersucht werden Beiträge in Gefangenenzeitschriften, Knasttexte der RAF-Gefangenen, Korrespondenzen zwischen drinnen und draußen, Zellenlyrik und von Häftlingen verfaßte Prosatexte. Der Leser wird mit einem breiten Spektrum zeitgenössischer Gefangenenerliteratur bekannt gemacht, deren gemeinsamer Nenner das Anschreiben gegen etwas ist: gegen die Isolation, gegen die Deprivation, gegen die Willkür, gegen die Architektur, gegen den Wahnsinn, gegen die Gewalt und gegen den Tod... Widerstand eben. Durch die Analyse der Texte, deren Auswahl reich und repräsentativ ausgefallen ist, entsteht eine Ultraschallaufnahme der Verdau-

ungstrakte unserer Haftanstalten und ihrer Insassen. Die Autorin spürt das Kranke auf, das sich in diesen Trakten eingenistet hat und das sich in den Texten der gefangenen Autoren widerspiegelt. In einem abschließenden Diskurs mahnt sie an, alternative Modelle der sozialen Heilbehandlung zu erproben. Der »Gefangenenerliteratur als Teil der Randgruppenliteratur« mißt sie »deshalb einen hohen Stellenwert bei, weil von ihr noch eine ungebrochene Überzeugung von der Machbarkeit gesellschaftlicher Veränderung ausgeht«, weil hinter dem Widerstand die Hoffnung steht. Das »literarische Engagement der Gefangenen« weise Wege, wie wir uns neue Gedanken in die Köpfe holen können, um schließlich »ein menschenwürdiges Zusammenleben zu schaffen«.

Mit ihrer umfangreichen Studie zu einem marginalen kulturellen Feld hat Nicola Keßler ein Standardwerk der Gefangenenerliteratur im Nachkriegsdeutschland geschaffen, ein faszinierendes Lesebuch, in dem auch der akademisch ungeübte Leser sich blättern und verlieren kann.

- Harry Buttersooner -

Nicola Keßler
Schreiben, um zu überleben
Forum Verlag Godesberg GmbH
ISBN 3-930982-78-1
EUR 33,- zzgl. Versandkosten

Anzeige

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel. (030) 280 5112
oder (030) 282 6574

Vorhof der Hölle

Undercover in Sing Sing

Schon in der Ausgabe 1-2/2002 als Büchertipp vorgestellt, hier nun eine Zusammenfassung des (hervorragenden) Vorwortes von Günter Wallraff, dem bekannten deutschen Investigativ- und Undercoverjournalisten, sowie einige äußerst beängstigende Zahlen, die in ihrer prozentualen Anteiligkeit denen aus Deutschland sicher vergleichbar sind.



Im vorliegenden Buch berichtet Conover über sein bisher zeitaufwendigstes und radikalstes Sozialexperiment im Selbst-

versuch. Seine Erzählung ist von einer schonungslosen Offenheit und einer Ehrlichkeit gegen sich selbst, die bis an die Grenze geht. Keine soziologisch-wissenschaftliche Untersuchung könnte diesen Erkenntniswert verschaffen, und an Spannung kann es sein Insiderbericht mit manchem Krimi aufnehmen. (...)

In Sing Sing erlebt Conover die krasse Aufspaltung der Gesellschaft in Angesehene und Geachtete und endgültig Ausgestoßene und Geächtete tagtäglich in albraumartiger Übersteigerung. Er empfindet seine Tätigkeit wie ein Lagerist in einem riesigen Lagerhaus für Menschen. (...)

Obwohl die Verbrechensraten sinken, werden wesentlich mehr Menschen inhaftiert als je zuvor. Als Folge müssen gewaltige Finanzmittel umgewidmet werden, extrem gespart wird am Gesundheits- und Bildungswesen. (...) Die Zahl der Inhaftierten hat sich in den letzten 25 Jahren verdreifacht, und die Inhaftierungsrate steigt weiter an. (...)

Die besondere Glaubwürdigkeit und Brisanz seines Buches rührt auch daher, dass Conover über das in der Wissenschaft praktizierte und dort legitime Prinzip der teilnehmenden Beobachtung weit hinausgeht und zum agierenden, zutiefst betroffenen und mitleidenden Teilnehmer wird. (...) Das Sympathische an Ted Conovers Grenzgänger-Literatur ist, dass er sich selbst - soweit es geht - zurücknimmt, sich jedenfalls nie in den Vordergrund schiebt und die anderen handelnden Personen damit nicht zu Statisten degradiert. (...) Eine Schlüsselszene, die das ganze Dilemma des amerikanischen Strafvollzuges drastisch vor Augen führt, findet sich im letzten Teil des Buches. Ein Gefangener namens Larson bringt es auf den Punkt, indem er darauf hinweist, dass in den USA schon jetzt die Gefängnisse mit Zuwachsraten geplant werden, in denen dann die Kinder von heute weggesperrt werden sollen: »Machen Sie sich das mal klar. Jeder, der jetzt ein Gefängnis plant, das erst in zehn oder fünfzehn Jahren gebaut werden soll, plant es für ein Kind. (...) Verstehen Sie, die haben dieses Kind schon aufgegeben. Die erwarten schon, dass dieses Kind versagt. Also, wenn man dieses Kind in eine gute Schule schicken und der Familie helfen könnte zusammenzubleiben, warum wird dieses Geld dafür verwendet, das Kind ins Gefängnis zu stecken?!«

Und der Autor bekennt: »Ich fühlte mich in dem Augenblick läppisch in meiner Uniform, wie der Büttel, der den miesen Plan eines anderen ausführt.«

Soviel aus dem Vorwort von Günter Wallraff.

Aus dem alarmierenden Zahlenmaterial, das Conover seinen Lesern zur Verfügung stellt, sei hier stellvertretend auf Folgendes hingewiesen:

(...) Die letzte ordentliche Studie vor mehr als zehn Jahren hat ergeben, dass von den (damals) 70.000 Häftlingen des Staates (New York) fünf Prozent oder 3500 Personen »ernstlich und chronisch« psychisch krank sind - so krank, dass sie in einer psychiatrischen Klinik wären, wenn sie nicht im Gefängnis säßen. (...) Weitere zehn Prozent oder 7000 Personen stehen unter psychiatrischer Überwachung und nehmen »irgendwelche Medikamente«. Stress verschlimmert nahezu jede psychische

Erkrankung und Gefängnis ist nun mal per se Stress. (...) Mit anderen Worten, das Gefängnis macht nicht nur Verrückte noch verrückter, es macht auch Leute überhaupt erst verrückt.

In der Folge schildert der Autor teils dramatische Einzelfälle, die er während seiner Dienstzeit erlebt hat.

Wer nun die Zustände im deutschen Strafvollzug kennt, entdeckt zahlreiche Parallelen. So erklärte zum Beispiel Prof. Wilfried Rasch bereits 1990 in einem Gutachten, das er für die rot-grüne Koalition erstellte, ca. ein Drittel der deutschen Strafgefangenen sei psychisch krank und gehöre behandelt und nicht ins Gefängnis. Offensichtlich schienen seine Äußerungen derart brisant, dass sein Gutachten drei Jahre lang unter Verschluss gehalten wurde, bevor es 1993 der taz zugespielt wurde. Bis heute hat sich die Situation mit Sicherheit nicht gebessert.

Ted Conover
Vorhof der Hölle
Rowohlt Verlag GmbH
ISBN 3-498-00922-2
EUR 27,60

Kriminalität als Risiko

Henning Schmidt-Semisch, Dr. phil., ist Diplom-Kriminologe und Soziologe. Zu den Schwerpunkten seiner Forschung zählen neue Formen sozialer Kontrolle sowie Fragen der Drogen- und Drogenpolitikforschung.

Mit seinem Buch »Kriminalität als Risiko« stellt der Autor Verbrechen und Bestrafung in ein neues Licht. Vorgestellt wird ein innovativer Ansatz zur Einschätzung von Kriminalität und Verbrechensbekämpfung, aus dem sich ein ganz neues Arbeitsfeld für die Versicherungsbranche ergeben könnte. Ist es möglich, Kriminalität in erster Linie vom Schaden und damit vom Risiko her zu denken? Sollte der Versicherung eine wichtige Rolle bei der Bearbeitung von Schäden aus Kriminalität zukom-

men? Könnte dies wiederum zu einem Weniger an staatlich verordneter Strafe führen?

Mit professioneller Logik geht er vom ersten Satz an vor: »Kriminalität fällt nicht vom Himmel. Sie ist nicht real wie der Regen. Gleichwohl ist sie in der Welt, entsteht und vergeht, wird produziert und reproduziert im regulären Zusammenspiel der gesellschaftlichen Kräfte. Als soziale und auch moralische Kategorie wird sie von sozialen Akteuren benutzt,

um sich abzugrenzen oder andere auszugrenzen, um Verantwortlichkeiten zuzurechnen oder abzurechnen, um Macht abzusichern oder zu begrenzen, um sich zu

empören oder zu solidarisieren usw. (...) Auch wenn Kriminalität als Konstrukt bezeichnet werden kann, so ist sie doch zugleich handlungsrelevant und hat überdies handfeste soziale Folgen - und dies noch einmal unabhängig davon, ob sie als subjektive oder objektive Bedrohung erlebt, bearbeitet oder verhandelt wird. (...) Vor allem aber ist Kriminalität ein (interessierter) Zurechnungsmechanismus von bestimmten materiellen oder immateriellen Schäden und anderen Unerwünschtheiten auf bestimmte Personen und Gruppen. Von anderen Zurechnungsmechanismen (Schicksal, Krankheit, Strafe Gottes, Risiko, Unglück, Unfall, Zufall usw.) unterscheidet sie die Vorstellung, dass ihrer erfolgreichen Zurechnung in der Regel ein staatlich organisiertes Übel zu folgen habe: die Kriminalstrafe. (...) Dass Verbrechen und Vergehen bestraft werden müssen, ist uns eine Selbstverständlichkeit. Gleichwohl aber, so der niederländische Kriminologe Herman Biachi, gehört das Strafrecht (wie etwa auch das Militär) zu jenen Institutionen unserer Kultur, die zwar am

wenigsten bedroht sind, aber auch am meisten angezweifelt werden. (...)

Nachdem Thomas Mathiesen 1979

»Überwindet die Mauern« gefordert hatte, suchten einige die »Wege in eine gefängnislose Gesellschaft« (Stangl) bzw. in eine »Gesellschaft ohne Gitter« (Papendorf) zu benennen. Unter dem Motto »Freiheit statt Strafe« (Ortner) hoffte man, der staatlichen Kriminalpolitik »Alternativen zur Strafjustiz« (Bianchi) und damit ein Plädoyer für »Grenzen des Leids« (Christie) näherbringen zu können. Von der Emphase dieser »abolitionistischen Perspektive« (Scheerer), die fast schon beschwörend »Vom Ende des Strafvollzuges« (Schumann/Steinert/Voß) sprach, ist heute allerdings nur noch wenig zu spüren - zu deutlich sind die strafrechtlichen Verschärfungen der letzten Jahre, eine gewisse »Straflüsterheit«, zu deutlich auch der immense Aus- und Neubau von Gefängnissen und der Anstieg der Gefangenzahlen (...)

In der Folge erläutert Schmidt-Semisch sein alternatives Konzept bis hin zur »Skizze einer Pflichtversiche-

Alkohol ist ein hervorragendes Lösungsmittel. Er löst Familien, Ehen, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, Bankkonten, Leber und Gehirnzellen auf. Er löst nur keine Probleme!!

rung gegen Kriminalitätsrisiken« und einer Kriminalpolitik unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten. Es ist dies mehr als nur ein Gedanken-spiel, hier zeigt ein versierter Insider (Diplom-Kriminologe und Soziologe) ein Modell auf, dass zum Umdenken in einem der größten gesellschaftspolitischen Problemfelder führen könnte.

Henning Schmidt-Semisch
Kriminalität als Risiko
Gerling Akademie Verlag
ISBN 3-932425-45-6
EUR 27,60

Die hier vorgestellten Bücher sollten zur Pflichtlektüre für jedes Mitglied der Rechtspflege, vor allem aber für die Entscheidungsträger im Strafvollzug, gehören. Fast zwangsläufig ginge hiermit die Erkenntnis einher, dass eine umfassende Reform des Straf- und des Vollzugsrechts mehr als nur überfällig ist. ☑

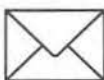
Anzeige



Buchfernleihe für Gefangene!!



Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht. Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du in der Lage dazu bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken). Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 2,50 DM, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 6,90 DM. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher. Die Ausleihfrist für die Bücher beträgt im allgemeinen 8 Wochen.



Buchfernleihe Dortmund
Schweizer Allee 25, 44287 Dortmund
Tel.: 0231/448111



Büchertipps

Alex Capus

Fast ein bißchen Frühling

Der vierzigjährige Schweizer Autor wird von der (internationalen) Kritik regelmäßig zerrissen, bei seinen Lesern genießt er jedoch fast Kultstatus. Zu Recht! In dem neuen, seinem dritten, Roman »Fast ein bißchen Frühling« erzählt Capus die wahre und glänzend recherchierte Geschichte der beiden Bankräuber und mehrfachen Mörder Kurt Sandweg und Waldemar Velte, die in Deutschland und der Schweiz in den dreißiger Jahren ihr Unwesen trieben. Neben der Schilderung des spektakulären Kriminalfalles, erzählt der Autor die Beziehung der beiden zu der Verkäuferin Dorly Schupp. Hierbei verzichtet er auf Emotionen wie auf psychologische Wertung, was sich allerdings nicht als Mangel sondern vielmehr als Vorzug darstellt. Die Protagonisten fallen ihrer Begleiterin durch gute Manieren und tadellose Umgangsformen auf. Zu einem späteren Zeitpunkt wird sie jedoch unter anderem über sie sagen »Ich hatte den Eindruck, dass sie an Fernweh und Heimweh gleichzeitig litten«. Die Gemütsverfassung einer ganzen Generation kann kaum besser beschrieben werden, dies gilt sowohl für die Zeit der Handlung, als die Nazis begonnen hatten die Welt mit braunem Terror zu überziehen, als auch für die Gegenwart, in der viele von Ausstieg träumen, ihre »gesicherten Verhältnisse« jedoch nicht verlassen können oder wollen.

Die Glanzleistung dieses Buches besteht jedoch sicher darin, dass Capus zugleich auch die Familiengeschichte seines Erzählers in die Handlung integriert. Die ist düster, von Hass und Verneinung geprägt. Was aber allen Figuren des Buches gemein ist, ist der Funke Hoffnung auf ein besseres, ein anderes Leben. Hieraus eine positive Erkenntnis zu vermitteln, ist Capus hervorragend gelungen.

erschienen im
Residenz Verlag
175 Seiten, 17,90 Euro

Marlo Morgan

Traumfänger

Als ihre erwachsenen Kinder ihrer Fürsorge nicht mehr bedürfen, sucht die Medizinerin Marlo Morgan, die sich zuvor der Gesundheitsfürsorge in den USA verschrieben hatte, eine neue Aufgabe. Sie findet diese in einem Projekt in Australien, in dem sie mit einer sozialen Randgruppe, jungen Aborigines, arbeitet. Für ihr großes Engagement erfährt sie eine ungewöhnliche Ehrung, als sie zum Stamm der »Wahren Menschen« eingeladen wird. Der »Festakt«, mit dem sie rechnet, gestaltet sich jedoch völlig anders als erwartet. Ohne jede Vorbereitung und gegen ihren anfänglichen Widerstand, wird sie auf einen mehrmonatigen Walkabout durch den australischen Busch mitgenommen. Ihre Erfahrungen auf dieser ungewöhnlichen Reise schildert die Autorin dermaßen eindrucksvoll, daß es dem Leser schwer fällt, die Lektüre zu unterbrechen.

Die »Wahren Menschen« zeigen ihr, tief verborgene Talente und Begabungen, die in jedem Menschen stecken, zu beachten und zu fördern. Sie lernt eine völlig neue Harmonie und Achtung der Natur kennen, die ihr Leben nachhaltig verändern.

Es ist dies sicher eine der beeindruckendsten und wunderbarsten Veröffentlichungen der letzten Jahre. Pflichtlektüre für jeden Bücherwurm!

als Taschenbuch erschienen im
Goldmann Verlag
251 Seiten, 7,90 Euro
(auch in einigen TA-Büchereien)

Klabund

Der himmische Vagant

Klabund (1890-1928), mit bürgerlichem Namen Alfred Henschke, war nach dem ersten Weltkrieg der Lieblingsdichter der jungen Generation. Jedes Kind kannte seinen Namen, seine Leser fand er in allen Gesellschaftsschichten. Er war ein äußerst pro-

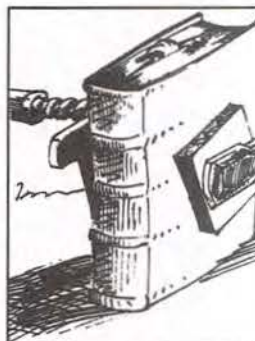
duktiver Schreiber, die genaue Anzahl seiner Veröffentlichungen ist heute kaum noch nachzuvollziehen. In seiner »Kleinen Selbstbiographie« schrieb er, »Was ihr kennt, ist nur ein Teil dessen, was ich dichtete. Oft hat mir der Wind die Blätter verweht, auf denen ich schrieb. Ich habe bei meinen vielen Wanderschaften zwei ganze Dramenmanuskripte verloren. Wer sie gefunden hat, soll sie behalten, ob er nun sein Zimmer damit tapeziert oder ob er sie seiner Frau nach dem Nachtmahl vorliest.« Gottfried Benn sagte einmal, »Ich wollte, ich wäre so fingerfertig wie Klabund, ...«

Seine meist kritischen Texte führten dazu, dass die Nazis sein Werk unterdrückten, nach dem zweiten Weltkrieg erschien er jedoch auch den alliierten Siegermächten suspekt, so dass er fast völlig in Vergessenheit geriet. Erst 1968 erschien zum ersten Mal eine Werkauswahl: »Der himmlische Vagant«. Spätere Neuauflagen folgten. Neben einer Auswahl aus dem lyrischen Werk bilden seine Chansons und Brettli-Lieder einen Schwerpunkt, aber auch zahlreiche Erzählungen, der Roman »Bracke« und die Dramen »Das Kirschblütenfest« und »Der Kreidekreis« wurden aufgenommen. Stellvertretend eine Strophe aus dem Gedicht »Programm«:

Am Samstag liest man in der Presse:
Die kleine Rauferei sei schon behoben,
Man müsse Gott und Regierung loben,
Denn andernfalls kriegt man eins in die Fresse.

Es ist zu hoffen, dass das Werk von Klabund von vielen neuen Lesern wiederentdeckt wird.

erschienen bei
Kiepenheuer & Witsch
619 Seiten, ca. 25,- Euro



Knackis Adreßbuch

Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin,	Tel.	030 / 23 25-0
Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn		
Amtsanzwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin		
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AKS) e.V., Prof. Dr. H. Koch, Postfach: 1268, 48002 Münster		
Ärztelammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte, Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin,	Tel.	030 / 40806-0
Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,	Tel.	030 / 90158-215
Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin,	Tel.	030 / 26542351
Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 78768831
Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe		
Bundesministerium der Justiz, Jerusalem Str. 24-28, 10117 Berlin		
Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe		
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Ruhrstr. 2, 10709 Berlin		
Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin		
Carpe Diem e.V. - Delbrückstraße 27, 12051 Berlin	Tel.	030 / 61284777
Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus, Platz der Republik 1 11011 Berlin		
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Europarat, F - 67075 Strasbourg Cedex		
Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin,	Tel.	030 / 4496742
Humanistische Union e.V., Haus der Demokratie, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin,	Tel.	030 / 204502-56
Kammergericht, Eilßholzstr. 30-33, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. Aquinostraße 7-11, 50670 Köln;	Tel.	0221 / 97269-20
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin		030 / 9014-0
Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle Friedrichstraße 219, 10958 Berlin		
LKA, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin,	Tel.	030 / 699-5
Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u. Beratungsstelle Wallstr. 9-13, 10179 Berlin	Tel.	030 / 202085
Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin		
SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin		
Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin	Tel.	030 / 9013-0
Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe - Bundesallee 199, 10717 Berlin,	Tel.	030 / 90140
Staatsanwaltschaft Berlin, 10559 Berlin,	Tel.	030 / 9014-0
Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, Postfach 330 440, 28334 Bremen		
Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin		
Täter - Opfer - Ausgleich »Dialog«, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin,	Tel.	030 / 90156322
Verfassungsgerichtshof Berlin, Eilßholzstr. 30-33, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 9015-0
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin		
Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe,		

Bundesallee 42, 10715 Berlin,	Tel.	030 / 8647130
Anwaltsnotdienst,	Tel.	0172/3255553
Berliner Rechtsanwaltskammer,	Tel.	030 / 30693100
Justizvollzug-Abteilung V	Tel.	030 / 90133349
Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus,	Tel.	030 / 23251470/77
Sozialgericht / Landessozialgericht Berlin		
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin	Tel.	030 / 90165-0
Freiabo. für Gefangene e.V. Köpenicker Str. 175 10997 Berlin		
Anti-Diskriminierungsbüro,	Tel.	030 / 2042511
Berliner Anwaltsverein e.V.	Tel.	030 / 2513334
Büro gegen ethn. Diskriminierungen,	Tel.	030 / 2168884
Gefangeneninitiative Dortmund,	Tel.	0231/412114
Landesdrogenbeauftragte von Berlin,	Tel.	030/9026-7
Strafvollzugsarchiv Universität Bremen,	Tel.	0421/2184035
Telefonseelsorge (weltlich),	Tel.	0800/1110111
Telefonseelsorge (kirchlich),	Tel.	0800/1110222
Universal Stiftung Helmut Ziegner	Tel.	030/773003-0

Berliner Vollzugsbeirat

Beiratsvorsitzender	Dr. Olaf Heischel
Stellvertreter	Friederike Kyrieleis
Stellvertreter	Dr. Lothar Grunau
Vors. Anstaltsbeirat Düppel	Paul-Gerhard Fränkle
Vors. AB JVA- Moabit	Hartmut Kieburg
Vors. AB JVA- für Frauen	Jürgen Fiedler
Vors. AB JVA- Hakenfelde	Friedrike Kyrieleis
Vors. AB JVA- Plötzensee	Ronald Schirocki
Vors. AB Jugend-Arrestanstalt	Charlotte Görlich
Vors. AB Jugend-Strafanstalt	Klaus Langnäse
Dozent Humboldt Uni	Dr. Olaf Homann
Vors. Berlin Heiligensee	Claudian Venske

Tegeler Anstaltsbeiräte

Teilanstalt I	
Teilanstalt I E/EWA	Karl Mollenhauer
Vorschaltstation TA I	Karl Mollenhauer
Teilanstalt II	Jürgen Albrecht
Substituentenstation TA II	Karl Mollenhauer
Teilanstalt III	Helmut Keller u. Paul Warmuth
SothA / TA IV	Axel Voss
Teilanstalt V	Carmen Weisse u. Michael Braukmann
Teilanstalt VI	Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter
Pädagogische Abteilg./Schule	Axel Voss
Ansprechpartner für Gefangene:	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus der Türkei	
- aus Polen	Pawel Winter
- f. d. kath. Pfarramt	
- f. d. evang. Pfarramt	

| **lichtblick Förderverein, c/o sbh: Bundesallee 42, 10 715 Berlin**

| Tel.: 030 / 86 47 13 - 0

Fax: 030 / 86 47 13 - 49

| 030 / 568 23 661

e-mail: kusterka@sbh-berlin.de

| 0170 / 987 76 03

Steuernummer: 671 / 54 807



| **Einverständnis- und Beitrittserklärung**

| Hiermit trete ich dem lichtblick Förderverein e.V. bei und erkläre mich mit der Satzung in der Fassung vom
| 12.11.01 einverstanden.

Diese Daten können dem lichtblick zur Verfügung gestellt werden: ja nein

| Name: ja nein

| Gesetzlicher Vertreter: ja nein

| Vorname(n): ja nein

| Geburtsdatum*: ja nein

Beruf*: ja nein

| Anschrift (Str. / PLZ): ja nein

| Telefon*: Fax*: e-mail*: ja nein

* diese Angaben sind freiwillig

| Den Jahresbeitrag (§ 6 der Satzung) in Höhe von zur Zeit 50 DM (25 Euro) oder

| einen erhöhten Jahresbeitrag in Höhe vonDM (min. 50 DM = 25 Euro)

| sowie zusätzliche freiwillige Zahlungen bezahle ich auf das **Spendenkonto 32 413 01**

bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 100 205 00)

| in bar

per Scheck

per Überweisung

per Einzugsermächtigung

| Ort, Datum: Unterschrift(en):

| **Einzugsermächtigung**

| Hiermit ermächtige ich den lichtblick Förderverein, den oben angekreuzten Jahresbeitrag sowie

| einmalig oder einmal jährlich einen Betrag in Höhe von DM / Euro von dem

| Konto Nr.: bei:

| BLZ: Kontoinhaber: einzuziehen.

| Ort, Datum:

| Unterschrift(en) des / der Verfügungsberechtigten:

Name:

Vorname:

Straße:

PLz:

Ort:

lichtblick Förderverein

c/o Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) Berlin e.V.

Bundesallee 42

10 715 Berlin

Pressespiegel

Der Drewitz-Preis

Einer der rund 800 deutschen Preise für Literatur hat eine Sonderstellung, der »Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene«, der seit 1989 im Dreijahrestakt verliehen wird. Er basiert auf einem Wettbewerb zu einem jeweils vorgegebenen Thema, durchgeführt von der Dokumentationsstelle für Gefangenliteratur Münster und der Gefangeninitiative Dortmund.

Laut Satzung ist der Preis mit dem Namen der Berliner Schriftstellerin Ingeborg Drewitz (1923-1986) verbunden. Man will damit ihren »unermüdlichen Einsatz und die hohen Verdienste würdigen und bewahren helfen, die sie in der Straffälligenarbeit erworben hat«. Die Autorin, Mitbegründerin und langjährige stellvertretende Vorsitzende des Verbandes deutscher Schriftsteller (VS) ist im Osten Deutschlands viel zu wenig bekannt. Erst drei Jahre nach ihrem Tod erschien eines ihrer Bücher in der DDR, wurde hier aber 1989 kaum wahrgenommen. Das ausführliche Nachwort ihres Romans »Eingeschlossen« bezeichnete sie als »eine der engagiertesten schreibenden Frauen der westdeutschen Nachkriegsliteratur« und würdigte ihre Sozialarbeit für Randgruppen, politisch verfolgte, Ausländer und Häftlinge, der sie sich »mitunter bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit« widmete. Ihr Werk umfasst Romane, Essays, Hörspiele und Publizistik sowie eine richtungweisende Biographie über Bettina von Arnim. Neben Martin Walser gehörte sie zu den bundesdeutschen Schriftstellern, die als erste mit Häftlingen zusammenarbeiteten. Ergebnisse waren ihr Briefwechsel mit einem Strafgefange-

nen sowie die Titel »Schatten im Kalk« (1979) und »So wächst die Mauer zwischen Mensch und Mensch« (1980).

[...] in Dortmund [wurde] der fünfte Wettbewerb, der den Namen dieser couragierten Frau trägt, mit der feierlichen Preisverleihung abgeschlossen. Die schirmherrschaft übernahm nach Martin Walser diesmal die deutsch-schwedische Dichterin Birgitta Wolf. Ich wurde als ehemaliges Bundesvorstandsmitglied des Schriftstellerverbandes VS in die Jury berufen und so in die schwierige Auswahl der Preisträger einbezogen.

Aus allen Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik waren rund 4000 Seiten Text von 225 anonymen Einsendern zum Thema »Hoffnung« eingegangen. Als Motto diente ein Gedicht von Dörte Martin: »... und irgendwo ganz tief in mir spür ich den irren Vogel Hoffnung flattern / hinter den Gittern der Vernunft reißt er die Flügel blutig / an der Wirklichkeit.«

Es war für mich eine tiefgreifende, oft schmerzhaft Erfahrung, mit den Erlebnissen und Empfindungen der Häftlings-Autoren zurechtzukommen. Ausgewählt wurden zwölf kürzere Texte, die demnächst in der Anthologie »Nachrichten aus Anderwelt« im Agenda-Verlag erscheinen. Die beiden Hauptpreise gingen an ein Theaterstück und den Roman »Mörderkind« von Kenny Berger aus der JVA Brandenburg, der schon mit einigen Veröffentlichungen als Autor in Erscheinung getreten ist. Wie die anderen vier Jurymitglieder bin ich fest davon überzeugt, dass es sich dabei um eine außerordentliche erzählerische Leistung handelt. Berger, den ich kürzlich im Strafvollzug besuchte, beschreibt die kriminelle »Karriere« eines Fünfzehnjährigen, der in Notwehr einen Polizisten tötet und danach eine hohe Haftstrafe verbüßt.

Obwohl dieser Roman eine beklemmende Authentizität und unbestreitbare literarische Qualitäten aufweist, gibt es dafür trotz großer Bemühungen noch keinen Verleger. Zweifellos hätte Ingeborg Drewitz nicht eher geruht, bis das Buch in einem angesehenen Verlag erschienen wäre. Ich werde versuchen, sie in diesem Punkt würdig zu vertreten. zit. n. Märkische Oderzeitung

Bewährung hilft

Im vergangenen Jahr ist es gelungen, allein durch Ableistung von Arbeit Haftkosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro einzusparen. Beim Täter-Opfer-Ausgleich konnten im Jahr 2001 in 40 % der insgesamt 590 Fälle eine erfolgreiche Wiedergutmachung vermittelt werden. Das ist die Bilanz der »Sozialen Dienste«.

Zu ihrem 25-jährigen Bestehen hat Justizsenatorin Karin Schubert jetzt den Wert und die Bedeutung dieser Institution hervorgehoben. Sie dankte den rund 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Leistungen. Zu den Bereichen der Sozialen Dienste gehören die Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, Geldstrafenvollstreckung und der Täter-Opfer-Ausgleich. Das Land Berlin gibt hierfür im laufenden Jahr rund 6,4 Mio. Euro aus. Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums sagte Justizsenatorin Schubert: »Der Rechtsstaat besteht nicht nur Ermitteln, Anklagen, Bestrafen und Absitzen, sondern auch aus Schützen, Helfen, Resozialisieren und Bewähren. Ich sehe beide Elemente als gleichgewichtig an. Die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz vollzieht sich weniger im Licht der Öffentlichkeit, sondern eher im Stillen, dafür ist sie umso wirkungsvoller.«

Sie werde alles tun, damit trotz der Sparzwänge weitere Einschnitte vermieden werden können, so die Justizsenatorin. »Jeder Euro der hier eingesetzt wird, spart anderswo Geld«, sagt sie. Es sei gelungen, im Haushaltsentwurf für dieses Jahr, den Etat für die Sozialen Dienste in ähnlicher Höhe wie im Vorjahr zu halten.

zit. n. berliner stimme

Er sucht Sie

Er, mitte 30 (1,86/90), äußerst dominant, stark gebaut in jeder Beziehung, sucht auf diesem Wege offene+tabulose Brieffreundschaften zu devoten Kerls, Tunten, bisexuellen, Transen, aber auch Damen. Hauptsache ist Humor-Lust+Spaß für beide!

Chiffre 10272

!!!STOP!!! Er (34/180/80), sucht nette Sie bis 36 Jahre zweck's Federkrieg u. eventuell nach der Haft eine gemeinsame Zukunft. Wichtig ist mir Ehrlichkeit, Treue und Charakter. Gerne Ausländerin. Bin vielseitig interessiert und allem offen. Habe August 03 Endstrafe. Foto wäre nett aber kein muss. Antwortgaran-

tie! Bis bald...

Chiffre 10286

34-jähriger Löwe, 1,67 klein u. 60kg schwer, mit dunkelbl. kurzen Haaren u. blaugrauen Augen, ohne Nasenfahrrad, hat zu bieten, Treue u. Einfühlungsvermögen, Kinderliebe u. Verständnis, eine sportl. Figur u. bin auch kein Raucherbein, welches nur Kneipe u. sein Haus kennt. Darum suche ich weiblichen Briefkontakt zwischen 25-35 Jahren wäre toll u. späteres Kennenlernen f. gemeinsame Freizeitgestaltung wäre nicht ausgeschlossen Bis Juli 2003 in Haft.

Chiffre 10285

Fisch, 41 Jahre jung, geistig auf der Höhe aber vereinsamt, sucht dringend Kontakt auf

höherem Niveau zu netter Frau. Meine Interessen: Diskutieren, Lesen, reger Briefkontakt. Ehrliche Zuschriften evtl. mit Bild werden umgehend beantwortet.

Chiffre 10284

Einsamer Häftling (21/190/90) sucht nette Sie für ständigen Federkrieg über Gott u. die Welt, alter Egal, gern auch Inhaftierte, 100% Antwortgarantie, späteres Treffen erwünscht.

Chiffre 10287

Er, Anfang 20, sucht Sie bis 30 Jahre für niveauvollen Briefwechsel oder auch mehr. Mit Foto = 100% Antwortgarantie.

Chiffre 10288

Nordischer Typ (20/186/90) zur Zeit in Haft, sucht weibliche Wesen, Alter egal, gerne auch Leidensgenossin, für regen Briefwechsel jeglicher Art. Genug Schreibstoff ist vorhanden, 100% Antwortgarantie, späteres Treffen möglich, alles weitere im Antwortbrief.

Chiffre 10289

Männl. 42-jähriger, zur Zeit im Maßregelvollzug, §64, sucht Partnerin, ebenfalls in Haft, die Lust auf eine neue Beziehung hat. Sie sollte zwischen 30-50 Jahre alt sein. Brief mit Bild wäre lieb, ist aber kein muß.

Chiffre 10290

Zwar habe ich das Alter (55) für

Selbstgespräche, aber keine Lust dazu. Deshalb suche ich eine Brieffreundin, die wie ich, trotz Knast nicht die Freude am Leben verloren hat. Du hast noch länger als ich (Februar 2004)? Macht nichts, denn dann komme ich Dich besuchen. Es wartet auf Deine Zuschrift der einsame, aber lebenslustige Wolf!

Chiffre 10291

Murat, geschieden, Single, Skorpion, 33/166, 62kg, sportlich versiert, Raucher. Hobby: Sport, Musik, Kino-Theater, Tattoo vorhanden. Möchte junggebliebene Frau zwischen 20-33 Jahren kennenlernen. Sie sollte Treue u. Herzensgüte schätzen. Bild wäre nett. Anhang wäre kein Hindernis. Nationalität ist egal. Rückantwort 100%. Haftende ist noch offen.

Chiffre 10293

Einsamer 24-jähriger Autoknacker sucht Kontakt zu Frauen, die inhaftiert sind oder in Freiheit. Ich bin (24/188/80). Wenn Ihr auch einsam seid, dann schreibt mir doch einfach. Freue mich über alle Zuschriften von Frauen zw. 18-25 Jahren Jeder Brief wird 100% beantwortet. Späteres Kennenlernen ist nicht ausgeschlossen. Also macht Euch auf einen verrückten Briefwechsel gefasst.

Chiffre 10294

Bin 29 Jahre alt, 180

groß, schwarzhaarig und bin Spanischer Staatsbürger. Ich würde mich riesig über eine weibliche Brieffreundin freuen, die zwischen 25-35 Jahre alt sein sollte. Meine Hobbys sind Sporttreiben (Fußball, Tennis) viel Musikhören (Soul) und ich koche für mein Leben gerne. Näheres würde ich mit der Zeit preisgeben.

Chiffre 10296

Sandro (24/173/63), suche jemanden mit dem man reden kann. Du solltest keine Vorurteile haben. Du kannst eine Sie oder Er sein, Alter und Aussehen sind egal, bei mir zählen die inneren Werte.

Chiffre 10298

Romantischer Typ (42 Jahre) sucht interessanten, ehrlichen(!), aufgeschlossenen und tiefgreifenden Briefwechsel zu Langzeitinhaftierter Frau, entsprechenden Alters (über 35 Jahre, bitte keine Disco-Mäuse oder »nach dem 3. Brief Schlappmacher«.

Chiffre 10301

Michel 33 Jahre, 1,80 groß, sportlich sym. Typ, mit ausgeprägtem Hang für verrückte Dinge, sucht auf diesen Wege für den Anfang, ein Briefkontakt zu einem weiblichen Wesen. Freue mich über jede Zuschrift. Foto ist keine Bedingung aber cool. Späteres Treffen wäre nett. **Chiffre 11056**

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Handels- und Tauschgeschäfte.
2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.
3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick
Chiffre-Nr.: ...
Seidelstr.39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (0,56 EUR) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

Er sucht Ihn

Boy (38/185), z.Z. bis Nov. 2003 JVA Bautzen, sucht Brieffreund-(schaft) zu Homosexuellen in Deutschland, Du solltest zw. 20-40 Jahre jung, behaart u. sehr aufgeschlossen sein. Meine Hobbys sind: Reisen, Disco, FKK u. romant. Spaziergänge. Jede Zuschr. wird 100%ig beant. Bildzuschr. sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Chiffre 10246

Boy, 32 Jahre, z.Z. in Haft, sucht geile Boys für Brieffreundschaft. Ich beantworte jeden Brief.

Chiffre 10270

Er (45/183/76) sucht Ihn bis 35Jahre u. schlank. Bin bereit, Ihn während seiner Haft zu begleiten, wenn er draussen niemanden hat u. wegen eines Sexualdeliktes (gleichgeschl.) einsitzt. Abzocker u. Spinner haben keine Chance. Vielleicht wird später mehr daraus? Schreibt ehrlich und offen, ich werde antworten. Ich verspreche nichts – versuche aber da zu sein!

Chiffre 10242

Frank 42/172/75 m. Kl. Bauch, z.Zt. JVA-Moabit (TE Juli '04) suche jungen schlanken Ihn bis 30 für Federkrieg und feste Beziehung. Hobbys: Lesen, Schreiben, Kochen und: Dich. Bin nicht ortsgebunden,

daher Umzug in Deine Region möglich.

Chiffre 10283

GHANA: Good looking Cute Gay Guy who ist gentle faithful versatile. I am also good at cock sucking kissing masturbation sink bathing and diseases free one to one relationship. Are you ready for meeting? Then write for more good news and quickly meeting, would you want to good Gay Guy like you for great qualities in liefe for serious relationship that will lead to near future meeting write to

Chiffre 10292

Bernd (45/193/84) blaue Augen, zur Zeit nicht in Moabit, sucht nach großer Enttäuschung einen neuen ehrlichen Partner für ein schönes Leben zu zweit. Für Dich sollten die Worte Liebe, Treue u. Zärtlichkeit eine große Bedeutung haben. Alter 18-35 Jahre Wenn Du Dich angesprochen fühlst, dann schreib mir schnell. Antwort ist 100 prozentig garantiert.

Chiffre 10299

Sie sucht Ihn

W. Löwin (28/166), schlank. Hobbys: Kino, Musikhören, Schwimmen usw. Sitze seit August in der Justizvollzugsanstalt Pankow in Haft. An alle inhaftierten Männer, das Alter ist egal. Wer wagt einen

Federkrieg mit mir?

Chiffre 10245

Spandauerin, lange blonde Haare, 1,68, nicht in Haft, sucht ehrl. Partner m. sportl. Figur bis 40J. für die Höhen+Tiefen d. Lebens! (Kein Alkoholiker bzw. Glatzenträger!). Wenn Du i. Freigang oder vor der Entlassung bist, würde ich mich über eine Zuschrift freuen!

Chiffre 10300

Gittertausch

Möchte aus fam. Gründen in eine Haftanstalt in Mecklenburg Vorpommern, am besten Stralsund. Straffende 01/2004. Bin in Charlottenburg (Berlin) inhaftiert.

Chiffre 10243

Gefangener aus JVA Brandenburg möchte im Austauschverfahren in die JVA Tegel verlegt werden. Reststrafe noch 7 Jahre u. 4 Monate.

Chiffre 10252

Strafgef. aus Kaisheim/Bayern möchte nach NRW verlegt werden. Straffende Juni 2005. Wer aus welchen Gründen auch immer nach Bayern verlegt werden möchte, schreibt an:

Chiffre 10282

Strafgefängener aus JVA Bruchsal/Baden-Württemberg, möchte nach NRW verlegt werden. Straffende 7/2010, anschließende Sicherungsverwah-

rung. Wer hat in etwa den gleichen Straffest u. möchte nach Baden-Württemberg verlegt werden, sollte sich melden.

Chiffre 10297

Strafgefängener aus der JVA Werl in NRW sucht auf diesem Wege einen Gittertausch, mit einem Interessenten aus der JVA Tegel in Berlin.

Chiffre 10303

Diverses

Gefangene gesucht, für Klage zum BvG, in § 57 (bedingte Entlassung) u. deren Ablehnung bei 2/3 Termin zur Bewährung, sprich der Gef. macht dann Endstrafe. Die Klage zielt auf die Gleichberechtigung ab, d. es kann nicht sein, dass die Mehrheit nicht die gleiche Chance hat bei 1/2 Strafe entlassen zu werden, und schon hier 1/6 länger sitzen muß,

um überhaupt eine Entscheidung zu erhalten, um dann ei eine Ablehnung zu erhalten.

Chiffre 10295

Wo erhält man Material (Bücher, Aufzeichnungen etc.) über den (DDR) Vollzug in Brandenburg, Waldheim, Torgau. Suche einen LANG-Strafer, der in Brandenburg Görden einsitzt.

Chiffre 10302

Ich befinde mich in der JVA Straubing u. bin Vollzeitstudent bei der FernUni-Hagen, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Anderen Gleichgesinnten u. nicht nur, die Wert auf Austausch legen, möchte ich Mut zusprechen, ein paar Zeilen an mich zu richten. Übrigens, mein Name ist Daniel (31) und komme aus Rumänien.

Chiffre 10247

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem **lichtblick** wie folgt zuzusenden:

a) Direkt auf den Brief, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) Dieser Brief ist dann in einem offenen Umschlag (wegen der Postkontrolle: die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Beilagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einem zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den **lichtblick** gesendet.

Ohne Vorbereitung

Panorama deckt die Hilf- und Hoffnungslosigkeit des Bundesdeutschen Vollzugs(un)wesens gandenlos auf. Vorneweg sollten sich alle Gefangenen bei den verantwortlichen Redakteuren bedanken, die mit ihrem Beitrag am 06.06.2002 das gesellschaftliche und soziale Desaster hinter deutschen Gefängnismauern sezieren haben.

Am Beispiel der größten deutschen Haftanstalten in Berlin und Hamburg wurde beängstigend demonstriert, wie mit dem Auftrag des Gesetzgebers, den Leben von (zehn)tausenden von Gefangenen und dem Sicherheitsbedürfnis von Millionen tagtäglich umgegangen wird. Wer nun denkt, in anderen Bundesländern sähe es vielleicht besser aus, irrt. Das Erscheinungsbild ist fast überall identisch, wie unzählige Erfahrungsberichte aus allen Teilen der Republik belegen.

Während in Hamburg jede Stellungnahme, sicher aus gutem Grund, verweigert wurde, traute sich der Topmanager der JVA Tegel, Vorstandssprecher Klaus Lange-Lehngut, wenigstens noch vor die Kamera. Sein desillusionierendes Statement war jedoch eher erbärmlich. Vielleicht besteht nach dem 06.06.02 ja Anlass für einen Funken



Hoffnung. Ein paar Millionen Zuschauer zur besten Sendezeit können schließlich nicht alle desinteressiert oder taub und blind sein. Zumindest sollte jedoch jetzt eine intensivere Diskussion in der Öffentlichkeit möglich sein.

Fußball-WM 2002

lichtblick im Abseits!
Eine Berichterstattung im lichtblick zur Fußballweltmeisterschaft fällt aus wegen is nich.

Die Redaktionsgemeinschaft hat sich darum bemüht, die Genehmigung zum Betrieb eines Fernsehers zu erhalten, um ihrer redaktionellen Aufgabe auch im Fachbereich Sport nachkommen zu

können. Die Entscheidungsträger der TA III hielten sich jedoch an elder statesman Churchill und entschieden »no sports«. Zwar sollte grundsätzlich jede Redaktion die Möglichkeit haben, Zugriff auf alle verfügbaren Medien zu haben, in Tegel ist jedoch maches Anders, vor allem in der TA III.

Hoffnungslos Entlassen

In der Teilanstalt III (TA III) der JVA Tegel zeigt sich die generelle Unfähigkeit und Ignoranz der Verantwortlichen an einem dafür typischen Beispiel. Wieder wird ein Inhaftierter ohne entlassungsvorbereitende Maßnahmen aus der TA III entlassen. Nicht ein einziger Ausgang oder Urlaub wurde ihm gewährt. Weder ein Behördengang zum Arbeitsamt, Wohnungsamt oder zum Sozialamt hielt – (S)chauerlicher Weise – der zuständige Gruppenleiter der Station CI für wichtig genug, um einen zweckorientierten Ausgang zu gewähren. Im Zuge eines Gnadenaktes durfte sich der noch Gefangene in Begleitung eines Bediensteten bei einer Einrichtung für betreutes Wohnen vorstellen. Und das acht Tage vor seiner regulären Entlassung. Entlassen ohne soziale Kontakte, entlassen in die Perspektivlosigkeit!



Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick möchte sich bei all den vielen Menschen bedanken, die durch ihre Spenden es ermöglichten, den lichtblick mehr als 33 Jahre lang zu produzieren und kostenlos zu versenden. Damit der lichtblick auch weiterhin allen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es angesichts der hohen Verschuldung des Landes Berlin und der daraus resultierenden Mittelkürzungen, weiterer gemeinsamer Anstrengungen. Das Redaktionsteam wird seinen Beitrag dazu leisten und im Jahr 2002 wieder auf besonders libliche Weise über das Vollzugsgeschehen berichten.

Hier werden Sie geholfen

Wie die Notfall-Betreuung in der JVA Tegel verstanden wird

Am 18.06.2002, als alle Inhaftierten in der TA III bereits unter Nachtverschluss, die meisten sogar bereits im Land der Träume waren, wurden erneut lautstarke Hilferufe vernommen. Diesmal war es jedoch nicht ein Bediensteter, der seine Kollegen mit »Hilfe, Hilfe«-Rufen auf seine Misere aufmerksam machen wollte. Vielmehr war ein Gefangener in Not.

Wie spätere Recherchen und diverse Aussagen von Mitgefangenen ergaben, hatte der Gefangene O., bekanntermaßen schwer Lungen- und Asthmakrank, einen akuten Anfall von Atemnot. An diesem heißesten Tag des Jahres (Rekordhitze von über 39 Grad) hatten selbst gesunde Menschen gesundheitliche Probleme. Der Gefangene hatte sich bereits mittags an die Arztgeschäftsstelle gewandt, wo ihm zwei Spritzen verabreicht worden waren. Gegen ca. 23.30 Uhr betätigte er jedenfalls die Notrufanlage. Als nach ca. 15 - 20 Minuten auf den Notruf immer noch keine Reaktion der Bediensteten erfolgt war, schlug er gegen die Tür seines Haftraumes. Kurz darauf erschien ein Bediensteter, der den Gefangenen durch die geschlossene Tür nach dem Grund des Notrufs fragte.

Der Gefangene erklärte dem Bediensteten, dass er aufgrund der Hitze und der Tatsache, dass in seinem Haftraum keine Luftzirkulation herrschte, kaum

noch atmen könne. Er bat den Bediensteten, einen Arzt zu rufen und in der Zwischenzeit kurzfristig die Haftraumtüre zu öffnen, damit etwas Luft in die Zelle käme. Diese Bitte des Gefangenen wurde abgelehnt, ein Sanitäter würde jedoch kurzfristig gerufen.

Etwa 20 Minuten später wurde die Zellentüre geöffnet. Der Gefangene, dem es inzwischen sehr schlecht ging, konnte jedoch keinen Sanitäter, dafür aber vier Beamte ausmachen. Über die Tatsache, dass seit dem Notruf inzwischen ca. 40 Minuten vergangen waren, regte sich der Gefangene verständlicherweise auf. Er warf den Bediensteten vor, sie würden eh nur dann kommen, wenn bereits alles zu spät sei. Die Bediensteten erwiderten, er solle nicht so laut sein, sonst käme er ganz schnell in den Bunker. Als der eigentlich auf Hilfe wartende Gefangene nunmehr verwundert fragte, ob dies eine Drohung sei, schritten die Bediensteten zur Tat und zerrten den Gefangenen gewaltsam aus seinem Haftraum.

Der Gefangene rief lautstark, aber vergeblich um Hilfe. Während die Bediensteten ihn Richtung Bunker halb schleiften, halb trugen, schrie der Gefangene mehrmals »Geben Sie mir wenigstens mein Asthmaspray. Ich kriege keine Luft«. Diese Schreie wurden von vielen Mitgefangenen gehört. Jedenfalls bekam der Gefangene statt des gewünschten Sprays nur die lapidare Antwort, er könne ja noch atmen und das würde schon reichen.



Im Bunker angekommen, wurde der Gefangene aufgefordert, sich ausziehen. Inzwischen völlig entkräftet, konnte er dieser Aufforderung nicht nachkommen, also rissen die Bediensteten ihm die Kleidung vom Leib. Anschließend wartete er völlig nackt ca. 10 - 20 Minuten, bevor ein Bediensteter ihm etwas zum anziehen und aus seinem Haftraum sein Asthmaspray brachte. Der Gefangene kann sich nur noch daran erinnern, dass ihm zwischenzeitlich jemand mit einem weißen Kittel eine Spritze in den Oberschenkel rampte, ohne ihn jedoch zuvor untersucht zu haben.

Eine Untersuchung des Gefangenen hielt man womöglich deshalb für überflüssig, weil der Anstalt ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des Gefangenen O. bereits seit langem vorliegt. Hierin heisst es, dass der Gefangene an einem schweren Lungenemphysem mit Atemnot bei geringer Belastung leidet, die rechte Lunge völlig funktionsunfähig ist und dadurch eine erhebliche Rechtsherzbelastung vorliegt. Die Prognose lautet: unbehandelbar, da das Leiden fortschreitet, mit Sicherheit lebensverkürzend, wobei es auch zu einem plötzlichen Exitus infolge Rechtsherzversagen kommen kann. (Als der Gefangene aufgrund dieses Gutachtens eine Haftunterbrechung beantragte, wurde ihm von der StA Berlin sinngemäß mitgeteilt, dass es im Grunde egal sei, ob der Exitus in Haft oder in Freiheit eintritt).

Als sei der ganze Vorfall an sich noch nicht ausreichend, wurden dem bereits seit einem viertel Jahr gelockerten Gefangenen seine Ausgänge gestrichen mit der Begründung, er müsse sich wegen dieses Vorfalls zunächst psychologisch untersuchen lassen. Es ist aber eher davon auszugehen, dass vermieden werden soll, dass irgend jemand außerhalb der JVA Tegel die Spuren des nächtlichen EINSATZES am Körper des Gefangenen zu sehen bekommt.

Mehrere Strafanzeigen gegen die betroffenen Bediensteten sind anhängig. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

[Der Dienst am Kunden wird in der JVA Tegel ernst genommen. der läutet:]

Berlitcht/CK Seidelstraße 39, 13507 Berlin
PVV, Deutsche Post AG, Briefgelt bezahlt, A-40077

